

Die Mitglieder der Deutschen Liga für das Kind

- Aktion „Kind im Krankenhaus“
Albert-Schweitzer-Kinderdorf in Hessen
Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen Deutscher Apotheker
Arbeitsgemeinschaft freier Stillgruppen
Arbeitskreis der Kinderkrankenschwestern
Bayerische Jugendhilfe
Belgische „Liga voor het Kind“
Berufsverband der Frauenärzte Deutschlands
Berufsverband der Kinderärzte Deutschlands
Bund Deutscher Hebammen
Bundesverband behinderter Pflegekinder
Bundesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes
Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern
Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe
Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie
Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde
Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Deutsche Gesellschaft für Sozialmedizin
Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie
Deutsche Hausfrauengewerkschaft
Deutsche Hilfe für Kinder von Arbeitslosen
Deutsche Korczak-Gesellschaft
Deutscher Akademikerinnenbund
Deutscher Ärztinnenbund
Deutscher Familienverband
Landesverbände Bayern und Württemberg
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Kinderschutzbund
Förderkreis Familie, Mülheim/Ruhr
Forschungsgemeinschaft „Das körperbehinderte Kind“, Köln
„Freunde Rotary“ (Rotary International)
- Freundeskreis Zonta, Stuttgart und Viersen
Gemeinde Kreuzau
Gesellschaft für Gesundheitsbildung, Stuttgart
Kolpingwerk, Deutscher Zentralverband, Köln
Kübel-Stiftung, Bensheim
La Leche Liga Deutschland
Landesverband der Pflege- und Adoptiveltern in Bayern
Lions Clubs International, Gesamtdistrict 111 Deutschland
Mental-Health Gruppe, München
Mütterzentrum Fürth
Pädagogische Werkstatt für Familienarbeit, Bad Honnef
Pflegeeltern-Initiative Hannover
Städte: Bonn, Neuwied, Trier
Landkreise Neuwied und Vogelsberg
Stätte der Begegnung e. V., Vlotho
Stiftung für Kinder, Freiburg
Väter für Kinder e. V., München
Verband „Anwalt des Kindes“, Bielefeld
Über 300 Lions- und Rotaryclubs
die Firmen:
Carl Abt KG, Ulm
Drahtwerk Elisenthal, Neuenrade
Geschenkpakungsdienst Ullrich GmbH + Co., Erlangen
Großversandhaus Quelle, Fürth
Hanse-Merkur Versicherungsgruppe, Hamburg
Nestle-Alete GmbH, München
Nestle-Gruppe Deutschland, Frankfurt a. M.
PEG-Kinderwagen- und Service GmbH, Dachau
Reporter PR GmbH, Frankfurt a. M.
Westdeutsche Verkehrsreklame H. Messing Sohn GmbH, Duisburg
und viele Einzelmitglieder
(Stand: Juni 1992)



DEUTSCHE LIGA FÜR DAS KIND
IN FAMILIE UND GESELLSCHAFT

Das Jahrhundertunrecht an den Müttern

Plädoyers für Familiengerechtigkeit
vor dem Bundesverfassungsgericht
am 28. April 1992

Zur Information der Abgeordneten
des Deutschen Bundestages
und der Parlamente der Bundesländer



Strüder Verlag Neuwied

Deutsche Liga für das Kind
in Familie und Gesellschaft

Das Jahrhundertunrecht an den Müttern

Plädoyers für Familiengerechtigkeit
vor dem Bundesverfassungsgericht
am 28. April 1992

Strüder Verlag Neuwied

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek
Das Jahrhundertunrecht an den Müttern
Plädoyers für Familiengerechtigkeit vor dem Bundesverfassungsgericht
am 28. April 1992

Nr. 24 der Schriftenreihe der Liga

NE: Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft: Schriftenreihe

ISBN 3-87796-104-26

© 1992 Strüder Verlag Neuwied

Alle Rechte bei „Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft (Initiative gegen frühkindliche Deprivation) e. V.“, Prinz-Albert-Straße 30, D-5300 Bonn 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Dr. Klaus G. Conrad:	
Einführung	5
 Dirk Simon:	
Rechtsanwalt der Kläger / Beschwerdeführer Plädoyer zu den Verfassungsbeschwerden	12
 Christa Seeliger:	
Stellungnahme des Deutschen Frauenrats vor dem Bundesverfassungsgericht am 28. 4. 1992	20
 Antje Sedemund-Treiber:	
Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes vor dem Bundesverfassungsgericht am 28. 4. 1992 1. Teil	22
 Dr. Annelies Kohleiss:	
Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes vor dem Bundesverfassungsgericht am 28. 4. 1992 2. Teil	25
 Dr. Jürgen Borchert:	
Plädoyer vor dem Bundesverfassungsgericht am 28. April 1992 für die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen	35

Eine Gesellschaft ist krank, in der sich eine Mutter unproduktiv fühlen muß, wenn sie sich um ihre eigenen Kinder kümmert.

Dr. jur. Veronika Gesztessy,
ungarische Familienrichterin

„Wer Schweine erzieht, ist nach ökonomischer Betrachtung ein produktives, wer Kinder erzieht, ein unproduktives Mitglied der Gesellschaft.“

Friedrich List (gest. 1846)

Einführung

Der Weg zum Bundesverfassungsgericht war lang und steinig. Doch mußte er beschritten werden, als klar wurde, daß die politisch verantwortlichen Entscheidungsträger nicht die Kraft aufbringen würden, grundlegende Fehlentscheidungen bei der sozialen Alterssicherung von Müttern zu korrigieren.

Den amtierenden Bundesregierungen wurden seit Einführung der Rentenreform von 1957 von kompetenter Seite viele Verbesserungsvorschläge zur Korrektur der dieser Reform anhaftenden Fehlentwicklungen unterbreitet. Auch die Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft beteiligte sich mit verschiedenen Publikationen daran, u. a. 1984 mit einem Gesetzentwurf zur Verbesserung der sozialen Sicherung von kinderbetreuenden Elternteilen von Prof. Dr. Peter Krause, 1987 mit der Schrift „Familienlastenausgleich – Anspruch und Wirklichkeit seit 100 Jahren“ von Dr. Thomas Schnabel, 1988 mit der Studie „Drei-Generationen-Solidarität in einer alternden Gesellschaft“ von Prof. Dr. Max Wingen und 1989 mit der Broschüre „Der unsoziale Sozialstaat“ von Dr. Ferdinand Oeter.

Über die Vergeblichkeit aller Bemühungen kann im Plädoyer von Frau Kohleiss in dieser Schrift nachgelesen werden. So war es nur folgerichtig, daß schon 1983 auf einer Tagung in der „Akademie für politische Bildung“ in Tutzing zu „Familienpolitischen Defiziten unseres sozialen Systems“ über den Weg nach Karlsruhe nachgedacht wurde.

Stellvertretend für Millionen Mütter und Väter

Am 13. 2. 1986 trafen sich in Bonn dann die Vertreter derjenigen Verbände, deren Mitglieder von den Auswirkungen des inzwischen verabschiedeten Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten (HEZG) sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (KLG) vom 11. Juli 1985 betroffen waren bzw. die sich gegen die mit diesem Gesetz begründeten zusätzlichen Ungerechtigkeiten gegenüber Müttern zu wenden beabsichtigten. Die Liga war durch ihren Präsidenten, ein Vorstandsmitglied, die Geschäftsführerin und ihr Kuratoriumsmitglied Dr. Jürgen Borchert vertreten, der die Initiative zur Einberufung dieser Versammlung ergriffen hatte und der auch später die treibende Kraft für die Durchführung des von der Versammlung einstimmig gefaßten Beschlusses zu einer Verfassungsbeschwerde blieb.

Die Kläger/Beschwerdeführer sind Mitglieder des Deutschen Familienverbandes – Ortsgruppe Freiburg –, deren Vorsitzende Frau Ingrid Baas ihnen damals die notwendige Unterstützung zusicherte und während des Verfahrens auch den Kontakt hielt.

Die Familien Rees und Weber stehen dabei stellvertretend für Millionen Mütter und Väter. Die Biographie beider Frauen ist für ihre Generation typisch: Einige Jahre versicherungspflichtiger Beschäftigung, Heirat, Kinder, zugleich Pflege der eigenen Eltern bzw. Schwiegereltern, – kurz, ein Leben voller Arbeit, Aufopferung und Verzicht. Am Ende dann der „Lohn für Lebensleistung“: Knapp 350, – DM eigene Rente für die Jahre beitragspflichtiger Beschäftigung wiesen die ersten Rentenbescheide im Jahre 1985 aus, für die Kindererziehung – nichts! Auf der anderen Seite zahlten die neun Kinder der Familie Rees bereits damals mehr als DM 6000, –/Monat an Rentenbeiträgen auf die Rentenkosten anderer Leute, vor allem der kinderlosen Jahrgangsteilnehmer ihrer Eltern (die Arbeitgeberbeiträge sind unbestritten Lohnbestandteil). Hier wurde offenbar, daß das Familien- und Sozialrecht zur „Transferausbeutung der Familien“ führt, wie dieser Tatbestand von Fachleuten bezeichnet wird.

Das Verfahren

Im April 1986 stellten die Ehepaare Rees und Weber dann bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Baden den Antrag, ihre Kindererziehungsleistung bei der Rentengewährung „leistungsgerecht“ zu berücksichtigen. Beide Anträge wurden erwartungsgemäß unter Hinweis auf die entgegenstehende Rechtslage zurückgewiesen.

Gestützt auf die Mindermeinung eines Verfassungsrichters bei einem kurz zuvor ergangenen Senatsbeschluß zu Verfassungsbeschwerden, die sich unmittelbar gegen das HEZG richteten, erhoben die Ehepaare daraufhin zum einen sofort Verfassungsbeschwerde, zum anderen legten sie zur Fristwahrung gleichzeitig Klage beim Sozialgericht Freiburg ein. Diese Vorsichtsmaßnahme erwies sich als richtig, denn die Verfassungsbeschwerden wurden von der Zweiten Kammer des Ersten Senats am 30. Juni 1986 dann auch tatsächlich wegen fehlender Rechtswegerschöpfung als unzulässig verworfen.

Erfreulicherweise wurde der Rechtsstreit der Eheleute Weber aber bereits ein Jahr später von der 13. Kammer des Sozialgerichts Freiburg unter dem Vorsitz des Richters Wessel entschieden, abschlägig zwar, aber unter Zulassung der Sprungrevision zum Bundessozialgericht (BSG), die auch fristgemäß eingelegt und begründet wurde. Knapp ein Jahr später folgte das Urteil in der Sache Rees; gegen das unverzüglich die ebenfalls zugelassene Sprungrevision eingelegt wurde. Nun begann das Warten auf die Entscheidungen des BSG, mit denen üblicherweise binnen Jahresfrist gerechnet werden konnte. Nach anderthalb Jahren Wartens ergab eine Nachfrage beim BSG, daß man dort beabsichtigte, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den sog. Richter- vorlagen abzuwarten, die wegen der „Stichtagsregelung“ bei den Trüm-

merfrauen vom Sozialgericht Detmold beschlossen worden waren. Es hatte die Verfassungskonformität des HEZG/KLG bezweifelt. Die Antwort des Berichterstatters Prof. Dr. Baltzer, der auf die Meinung des zuständigen 5. Senats beim BSG Bezug genommen hatte, machte indes deutlich, daß der Senat die Sache damit an sich für entscheidungserheblich hielt und daß er selbst offenbar verfassungsrechtliche Bedenken sah. Bei dieser Sachlage wäre er jedoch von Gesetzes wegen selbst zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet gewesen.

Nachdem auf weitere Sachstandsanfragen beim BSG im Frühjahr 1990 dann von dort überhaupt keine Antwort mehr kam, wurde von Frau Weber schließlich am 19. Juli 1990 Verfassungsbeschwerde erhoben und zur Frage der Rechtswegerschöpfung, die ja Zulassungsvoraussetzung ist, ausgeführt, diese sei deshalb anzunehmen, weil das BSG ausweislich des vorangegangenen Schriftwechsels den Rechtsweg offenbar blockiere. Nach daraufhin seitens des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gehaltener Rückfrage teilte das BSG dann jedoch mit, es liege ein Mißverständnis vor und eine Entscheidung werde im November 1990 ergehen.

Dies geschah tatsächlich und die Urteile wurden schließlich im Februar bzw. April 1991 zugestellt. Sie waren inhaltlich mehr als enttäuschend, da sie völlig am präzise formulierten und ausführlich begründeten Begehren der Kläger vorbeigingen; statt die Frage der „Leistungsgerechtigkeit“ zu behandeln, befaßte sich das Gericht nämlich mit der Frage, ob die Kläger – was sie allerdings nicht mit einer Silbe verlangt hatten! – Erstattung der Kosten der Kindererziehung beanspruchen könnten. In der Fachliteratur wurde dieses Vorgehen des BSG dann auch zu Recht heftig kritisiert und von den Klägern in den weiteren Verfassungsbeschwerden folgerichtig auch die Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt. Aber all das war nicht mehr so wichtig, denn jedenfalls war nun das BVerfG am Zuge.

Der Fragenkatalog des Bundesverfassungsgerichtes

Und das BVerfG reagierte nicht nur über Erwarten prompt, sondern mit seiner im Dezember 1991 zugestellten Ladung sogar geradezu sensationell: Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf Verfassungsbeschwerden hin ist in der Verfahrenspraxis des Gerichts die absolute Ausnahme. Damit war seitens des Gerichts zugleich die Bedeutung des Verfahrens für alle sichtbar unterstrichen und die Frage der Berücksichtigung der Kindererziehung im Recht der Alterssicherung mit einem Schlag in das Zentrum der sozialpolitischen Diskussionen gestellt worden, wengleich der den Geladenen vom Gericht zur Stellungnahme vorgelegte Fragenkatalog auf seiten der Beschwerdeführer

schwerste Besorgnisse auslöste. Den Beteiligten wurden nämlich folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist eine „beitragsäquivalente“ Berücksichtigung von Kindererziehung im Rentenversicherungsrecht verfassungsrechtlich geboten?

a) Fordert es das Grundgesetz, daß die Erziehung von Kindern für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung Vorteile mit sich bringt?

b) Müssen diese Vorteile gegebenenfalls auf der Beitragsseite (z. B. durch kinderbezogene Beitragsstaffelung) und/oder auf der Leistungsseite (z. B. durch Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei der Rente) liegen?

2. Ist die Nichtberücksichtigung von Müttern und Vätern der Geburtsjahrgänge vor 1921 bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz, d. h. ihr Ausschluß aus der „rentenrechtlichen Lösung“, mit dem Grundgesetz vereinbar?

3. Ist das Fehlen einer sonstigen (pauschalen) Berücksichtigung der Erziehungstätigkeit von Müttern und Vätern der Geburtsjahrgänge vor 1921 im Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar?

a) Welche Gründe sprechen für oder gegen die Zulässigkeit einer völligen Nichtberücksichtigung des genannten Personenkreises in diesem Gesetz?

b) Wird das Fehlen einer derartigen Berücksichtigung im Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz für Mütter in adäquater Weise durch die Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungen-Gesetz ausgeglichen, und zwar im Hinblick auf

- die Art dieser Leistungen,
- die Höhe dieser Leistungen,
- den Zeitpunkt des Leistungsbeginns (Staffelung)?

c) Wie ist es verfassungsrechtlich zu beurteilen, daß Väter der Geburtsjahrgänge vor 1921 keine Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungen-Gesetz erhalten?

Diese Fragestellung ging am Konsens, der sich hinsichtlich der Transferausbeutung der Familien und insbesondere der Mütter durch unsere Transfersysteme nach langjähriger Diskussion in der Fachöffentlichkeit gebildet hatte, vorbei. Andererseits eröffnete die Möglichkeit zur Rückäußerung natürlich die Chance, auf diese Fragen und das in ihnen zum Ausdruck kommende Vorverständnis gezielt einzugehen. Das geschah dann auch in ausführlichen Stellungnahmen der Beschwerdefüh-

rer selbst sowie der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen (AGF).

Stellungnahmen der Bundesregierung und der Rentenversicherungsträger

Ferner erfolgten Stellungnahmen durch die Bundesregierung, den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die LVA Baden und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Deren Argumentationen liefen im Kern darauf hinaus, daß Kindererziehung eine Leistung nicht nur für die Rentenversicherung, sondern für Staat und Gesellschaft insgesamt darstellte und deswegen im allgemeinen Finanzausgleich bzw. Familienlastenausgleich zu berücksichtigen sei und nicht bei der Rentenversicherung; sonst werde nämlich die Sondergruppe der Rentenversicherten gleichheitswidrig mit allgemeinen Staatsaufgaben belastet. Seitens der Bundesregierung äußerte sich der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in seiner Stellungnahme vom 4. 3. 1992 u. a. noch dahingehend, die Argumentation der Beschwerdeführer beruhe auf dem „archaischen Bild des Drei-Generationen-Vertrages“, welches nicht mehr zeitgemäß sei und überdies die Außenverflechtungen der Bundesrepublik vernachlässige; mit einem Rückgang der erwerbsfähigen einheimischen Bevölkerung und entsprechender Verknappung des Arbeitskräfteangebots – wie dies bereits in der Mitte der fünfziger Jahre zu beobachten gewesen sei – werde wieder ein „verstärkter Strom von ‚Humankapital‘ einsetzen“. Außerdem stehe dem Begehren der Kläger sowohl das Äquivalenzprinzip der Versicherung, als auch das Lohnersatzprinzip unseres Rentensystems entgegen.

„Beitragsäquivalenz“ der Kindererziehung Kardinalfrage

Mit diesen und anderen Argumentationen setzten sich die nachfolgend dokumentierten Stellungnahmen bzw. Plädoyers in der mündlichen Verhandlung auseinander. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens und der nun abzuwartenden Entscheidung machen sie darüber hinaus unmißverständlich noch eines deutlich: Daß die Frage der „Beitragsäquivalenz“ der Kindererziehung für die soziale Alterssicherung – und dahinter steht ja die Frage der Frauen- und Familiengerechtigkeit in unseren sozialen Sicherungssystemen schlechthin – nunmehr an der Spitze der Tagesordnung der Verbände steht und bis zu einer Lösung weiter stehen wird.

Die Entscheidung wird am 7. Juli 1992 verkündet (Az.: 1 BvL 51/86; 50/87; 1 BvR 873/90; 761/91).“

Daß die Politik gut beraten sein wird, sich dieses Problems ebenfalls energisch und unverzüglich anzunehmen, und zwar unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, unterstreicht auch das Ergebnis der bereits

im Sommer 1991 konzipierten Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll „Politik und Familie – Vor einer familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaats?“, die zufällig unmittelbar vor der Verhandlung vom 13.–15. 4. 1992 stattfand. Der Akademie war es gelungen, alle maßgebenden Verbände zu diesen Beratungen zusammenzuführen, und zwar:

Bundesverband Mütterzentren e.V.; Deutsche Hausfrauengewerkschaft e.V.; Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft; Deutscher Familiengerichtstag e.V.; Deutscher Familienverband; Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen; Familienbund der Deutschen Katholiken; Verband Alleinstehender Mütter und Väter – Bundesverband e.V.

Ein Ergebnis der dreitägigen Konsultationen war die einvernehmlich verabschiedete und an das Bundesverfassungsgericht gerichtete Deklaration folgenden Wortlauts:

„Deklaration

Soziale Alterssicherung basiert auf Kindererziehung und monetärer Beitragsleistung. Beide Leistungen sind gleichwertig. Monetäre Beitragsleistung ist Versorgung der Elterngeneration. Nur die zukunftsgerichtete Leistung der Kindererziehung gewährleistet das Überleben sozialer Alterssicherung.

Vor allem Müttern wird heute millionenfach ‚himmelschreiendes Unrecht‘ (v. Nell-Breuning) durch Außerachtlassen ihrer elementaren Arbeit für die Gesellschaft angetan.

In der aktuell wirksamen Anrechnung des Babyjahres bei der Rentenversicherung wird eine schlimme Abwertung der Erziehungsleistung sichtbar, müßte doch eine Mutter 35 Kinder großgezogen haben, um eine Rente in Höhe der durchschnittlichen Sozialhilfeleistungen zu erhalten.

Ohnehin wird diese Leistung ausschließlich von den Kindern der bedachten Mütter selbst finanziert. Diejenigen also, die in besonderer Weise für die Aufrechterhaltung sozialer Alterssicherung verantwortlich sind, werden bestraft. Fachleute sprechen von Transferausbeutung, deren Volumen seit Jahren mit über 100 Mrd. DM beziffert wird – unwidersprochen!

Eine solche ‚Transfer-Ausbeutung der Familien‘ kann weder mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung, noch mit dem Sozialstaatsgebot vereinbar sein; erst recht widerspricht sie dem Gebot der Familienförderung.“

Bei der mündlichen Verhandlung am 28. April 1992 wurden vom Anwalt der Kläger, vom Deutschen Frauenrat, vom Deutschen Juri-

stinnen-Bund und von der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen Plädoyers für die erforderliche Strukturreform unseres Sozialstaates vorgetragen, die mit dieser Schrift der Öffentlichkeit im Wortlaut vorgestellt werden.

Dr. Klaus G. Conrad
Präsident der
DEUTSCHEN LIGA FÜR DAS KIND
IN FAMILIE UND GESELLSCHAFT

Bonn, den 30. Juni 1992

Dirk Simon:
Rechtsanwalt der Kläger/Beschwerdeführer

Plädoyer zu den Verfassungsbeschwerden

I. Um wen geht es?

a) Familie Weber:

Die Eheleute Karl und Maria Weber sind 1915 bzw. 1920 geboren, der Ehemann ist im Verlauf des nun beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens verstorben.

Die Eheleute haben gemeinsam 5 Kinder großgezogen, die zwischen 1949 und 1959 geboren wurden. Alle Kinder sind berufstätig bzw. erziehen ihrerseits die Enkel der Beschwerdeführer.

Als der erste Rentenbescheid am 9. 7. 1985 zugunsten von Frau Maria Weber erging, wurde festgestellt, daß die monatliche Rente nach Abzug der Krankenversicherung DM 391,93 beträgt.

Die Beschwerdeführerin kümmerte sich zeitlebens um die Erziehung und Versorgung ihrer 5 Kinder. Darüber hinaus erfüllte sie aber auch ihre Pflicht gegenüber ihren eigenen Eltern, die pflegebedürftig wurden und 1948 bzw. 1960 verstorben sind. Bis zu ihrem jeweiligen Tode mußten auch die Eltern von der Beschwerdeführerin in erheblichem Umfang versorgt und gepflegt werden.

b) Familie Rees:

Die Eheleute Raimund und Rosa Rees wurden 1910 bzw. 1920 geboren. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß der Ehemann schwerkriegsgeschädigt ist, er ist zu 100 % arbeitsunfähig, der linke Oberschenkel mußte Herrn Rees amputiert werden, seit Jahren kann er nur an Krücken laufen. Dies bedeutet, daß die Ehefrau auch insoweit erhebliche Leistungen zu erbringen hat, die durch die Pflegebedürftigkeit des Mannes entstanden sind.

Die Eheleute Raimund und Rosa Rees haben in den Jahren 1952 bis 1966 insgesamt 10 Kindern das Leben geschenkt, leider verstarb im Jahr 1958 eines der Kinder nur wenige Monate nach der Geburt. Von den neun Kindern, die die Eheleute gemeinsam großgezogen haben, sind heute 8 berufstätig und verdienen im Verhältnis zur allgemeinen Einkommenssituation überdurchschnittlich, d. h., sie erbringen auch überdurchschnittliche Sozialbeiträge für die allgemeine Rentenversicherung. Eine Tochter der Beschwerdeführer – Hausfrau – sorgt und kümmert sich um die Enkelkinder der Beschwerdeführer.

Als Frau Rees anlässlich der Vollendung des 65. Lebensjahres den Rentenbescheid der LVA Baden vom 19. 12. 1985 erhielt, ergab sich

daraus, daß die monatliche Rente ab dem 1. 10. 1985 DM 346,70 beträgt.

Die Ehefrau, das sei nochmals hervorgehoben, hat nicht nur ihre Kinder großgezogen, sondern mußte sich darüber hinaus auch um ihren kriegsbeschädigten Mann kümmern. Nicht unerwähnt bleiben soll auch, daß auch Frau Rees sich ihrerseits um die Versorgung und Pflege ihrer Eltern im Alter gekümmert hat.

II. Um was geht es:

1. Das Anliegen der Familien:

Im Jahr 1985 schickten sich die Politiker und der Gesetzgeber an, mit dem „familienpolitischen Durchbruch“ des sogenannten „Babyjahres“ das „Jahrhundertunrecht zu beseitigen“ – wie es Herr Bundesminister Dr. Norbert Blüm formuliert hat –, nur mit der Maßgabe, die vor 1921 geborene Mütter davon auszuschließen, als ob das Jahrhundert 1921 begonnen hätte und nicht bereits 1901!

Hoher Senat, es gilt, dieses „Jahrhundertunrecht“ für die vor 1921 geborenen Mütter zu beseitigen und dafür Sorge zu tragen, daß der Satz „Rente ist Lohn für Lebensarbeitsleistung“ keine Verhöhnung der Eltern, insbesondere der erziehenden und kinderversorgenden Mutter, bleibt.

Zur bildlichen Darstellung sei folgende Rechnung am Beispiel der Familie Rees erlaubt, wobei aus verständlichen Gründen von überschlüssigen Zahlen ausgegangen werden muß. Gleichwohl zeigen die nachfolgenden Berechnungen doch sehr deutlich, in welchen Dimensionen die Leistung der Eltern, insbesondere aber der Mutter, einer normaler Weise zu entlohnenden geldwerten Leistung entspricht:

Wie sicher jede Mutter und jeder Vater weiß, erfordert ein Kind über einen Zeitraum von etwa 18 Jahren mindestens 20 Stunden pro Woche der Versorgung und Unterstützung durch die Mutter. Dies entspricht bei einem angenommenen durchschnittlichen Stundensatz von DM 15,- für die Tätigkeit der Mutter einem Betrag in Höhe von DM 280000,-. Das bedeutet für die Leistung der Frau Rees bei neun Kindern einen entsprechenden Geldwert in Höhe von DM 2,5 Millionen. Hinzu kommt der zu erbringende Kindesunterhalt in Höhe von durchschnittlich 830,00 DM pro Kind pro Monat in 18 Jahren, so daß sich Werte in Höhe von 4,5 Millionen DM ergeben. Dies entsprechend berücksichtigt ergäbe bei nur einem Kind eine Rente in Höhe von rund 2200,00 DM pro Monat.

Zu berücksichtigen ist weiter, daß sich die Mütter durch die Versorgung und Erziehung der Kinder bezüglich einer weiteren beruflichen Entwicklung ins Abseits gestellt haben, sie haben aufgrund der Fürsorge für die Kinder auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichtet. Entsprechend der Bezugsgröße zu § 18 SGB IV betrug das durchschnittliche

Jahreseinkommen aller Versicherten im Jahr 1986 rund DM 36 960, —. Setzt also ein Elternteil auch nur 15 Jahre mit der Erwerbstätigkeit aus, so verzichtet er damit auf ein Erwerbseinkommen in Höhe von ca. DM 550 000, —. Weitere Nachteile kommen hinzu.

„Fehlinvestition Kinder“

Für all die Leistung, die die Mütter für ihre Kinder erbracht haben, erhalten sie kaum einen Pfennig Rente. Frau Rees erhält beispielsweise lediglich für die 14 Jahre von 1937 bis 1951, als sie berufstätig war, eine monatliche Rente von rund DM 370, —. Das sind ganze 4,3 % des Betrages, den ihre Kinder, die allesamt vollbeschäftigt sind und mit einem gemittelten Jahreseinkommen von rund DM 45 000, — überdurchschnittlich verdienen, Monat für Monat an Rentenversicherungsbeiträgen aufbringen: D. h. die Kinder erbringen Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von DM 8 500, — monatlich, wovon DM 8 130,00, — auf die Rentenkonten anderer Leute fließen, insbesondere derjenigen, die sich die „Fehlinvestition Kinder“ erspart haben.

In Kurzform zusammengefaßt:

Statistisch gesehen wird Frau Rees vom Eintritt in den Ruhestand bis zu ihrem Tod einen Betrag von vielleicht DM 50 000, — an Rente erhalten.

Demgegenüber werden ihre Kinder an Beiträgen für die Rentenversicherung mehr als DM 3 Millionen leisten.

In Prozentzahlen ausgedrückt: Die eigene Mutter erhält also nicht einmal 2 % des Betrages an Rente, den ihre Kinder über die Zwangsbeiträge für andere Leute aufzubringen haben!

Ich meine, allein an diesem Beispiel wird deutlich, daß es sich um eine „Leistung“ handelt und diese Leistung muß auch leistungsgerecht behandelt werden.

Hoher Senat, was die Fragestellung betrifft, ob eine „beitragsäquivalente“ Berücksichtigung von Kindererziehung im Rentensicherungsrecht verfassungsrechtlich geboten ist, so meine ich, auf folgendes hinweisen zu müssen:

Beitragsäquivalenz der Kindererziehung

Der Begriff der „Beitragsäquivalenz“ der Kindererziehung bedeutet zunächst, daß Kindererziehung und monetäre Beitragsleistung für das Funktionieren sozialer Alterssicherung absolut gleichwertig sind. Denn weder ohne den Beitrag „in Geld“ noch ohne den anderen Beitrag „in Kind“ läßt sich dieses System aufrecht erhalten. Beide Beitragsleistungen sind unverzichtbar. Entsprechendes gilt im übrigen ganz genauso auch für die private Lebensversicherung.

Ich meine daher, daß eine „beitragsäquivalente“ Berücksichtigung von Kindererziehung nicht nur verfassungsrechtlich geboten ist, sondern bereits eine allgemein anerkannte Beitragsleistung zur sozialen Alterssicherung ist. Es fehlt lediglich an einer entsprechenden Berücksichtigung dieser Leistung, nämlich der Kindererziehung, im Rentenversicherungsrecht.

Wenn aber die Kindererziehung eine „Beitragsleistung“ ist, so ergibt sich hieraus der Anspruch auf eine Gegenleistung, die in einem bestimmten Verhältnis der Gleichwertigkeit stehen muß. So wie das für die monetären Beiträge völlig selbstverständlich ist, müßte dies auch für die Kindererziehung genauso gelten.

Wir meinen: Eigentlich müßte die Frage so gestellt werden, ob es verfassungsrechtlich unbedenklich ist, den Beitrag „in Kind“ nahezu völlig unberücksichtigt zu lassen.

Daraus resultierend verstehen wir den Anspruch der Beschwerdeführer auch nicht als einen „Vorteil“ im Sinne der Frage 1 a des Fragenkatalogs. Vielmehr ist es so, daß die Nichtberücksichtigung einen Nachteil darstellt, der im Hinblick auf die Artikel 3, 6 und 14 des Grundgesetzes als verfassungswidrig anzusehen ist.

Müßte nach alledem nicht vielmehr die Frage lauten: Verboten das Grundgesetz die Benachteiligung der Kindererziehung im Rentenrecht?

Diese Frage muß bejaht werden.

Auseinanderfallen von Familien- und Sozialrecht

Daß auch die Ehemänner an diesem Verfahren beteiligt wurden, hat einen einleuchtenden Grund: Familienrechtlich ist Erziehung ein Unterfall des elterlichen Unterhalts, an dem hier auch die Väter beteiligt sind. Auch sie haben geleistet. Hier fallen familiäres Unterhaltsrecht und Sozialrecht also evident auseinander, wenn das Sozialrecht die Leistungen nur bei einem Elternteil anerkennt. Regelungen, die darüber hinweggehen, daß auch der andere Elternteil familienrechtlich geleistet hat, indizieren unter dem Aspekt „Einheit der Rechtsordnung“ also Systemwidrigkeit und damit Gleichheitsverstöße.

Wenn die Beschwerdeführer die „leistungsgerechte“ Behandlung ihrer Kindererziehungsleistung im Bereich der Alterssicherung beanspruchen, geht es, wie ausgeführt, keineswegs um „Vorteile“ im Sinne der Fragestellung. Vielmehr fördert der Fall der Familie Rees in beispielloser Klarheit doch nur die Diskriminierung von Eltern im Rentenrecht zutage, die so jedem begreifbar sein dürfte: Für die Geburt von 10 und die Erziehung von 9 Kindern erhält Frau Rees rund 310, — DM an Leistungen nach dem KLG, weit weniger also, als für ihre bloß 14jährige Tätigkeit als Küchenhilfe, die weder von der Belastung noch vom

zeitlichen Umfang her auch nur annähernd dem gleich kam, was die Erziehung an Mühe beinhaltet.

Daß diese Erziehung auch Freude machte und auch Sinn ins Leben brachte, tut nichts zur Sache; das kann und sollte sogar für eine Erwerbstätigkeit ebenso zutreffen. Hier geht es allein um ökonomische Sachverhalte und ihre verfassungsrechtliche Wertung.

Das, was die Erziehungsleistung für die Gesellschaft wert ist, kann man an dem ablesen, was die Kinder an Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen für Staat und Gesellschaft aufbringen: wie ausgeführt DM 8500,- monatlich für die Alterssicherung. Wenn der Bundesminister für Arbeit in seiner Stellungnahme zum Verfahren ausführt, die laufende monetäre Umlage sei das Entscheidende, so ist dazu anzumerken, daß genau diese 8500,- DM für die Umlage fehlen würden, wenn es die elterliche Leistung der Familie Rees nicht gegeben hätte!

Weniger für ein „Mehr“?

An der funktionellen und konditionalen Gleichwertigkeit der Erziehungsleistungen mit Betragsleistungen und ihrer Identität als Konsumverzicht und Arbeit ist doch wirklich nicht ernsthaft zu zweifeln; wer das tut, steht alleine gegen die gesamte sozial-ökonomische Fachwelt.

Sehr eigenartig ist auch das Argument, die Eltern Rees und Weber hätten schließlich ihre Leistungen für die Allgemeinheit erbracht. Diese Logik ist wirklich sehr speziell, denn daß die Eltern Rees und Weber darüber hinaus noch Leistungen für die Allgemeinheit, für Staat und Gesellschaft insgesamt, also noch ein „Mehr“ erbracht haben, kann doch ihre klar zutage tretende Leistung für die Rentenversicherung nicht schmälern und aus dieser ein „Weniger“ machen. Viel eher müßte man, der üblichen Logik der Proportionen folgend, doch hieraus ableiten, daß ihre Leistungen neben der Alterssicherung auch anderswo gebührend zu berücksichtigen sind.

Daß dem Bundesminister für Arbeit das Gespür für Gerechtigkeit und für Proportionen beim vorliegenden Sachverhalt abhanden gekommen sein muß, ist ja auch der Anlaß dafür gewesen, daß wir heute hier sind. Herr Rees hat damals, als man die Stichtagsregelung einführen wollte, das, was der „gerecht und billig“ denkende Bürger, das, was die Mehrheit im Volke denkt, in einem Brief an den Herrn Bundesminister so einprägsam formuliert, daß es unbedingt lohnt, ihn hier kurz zu zitieren:

Staat als „Räuberbande“?

„Mit einer großzügigen Abfindung schickt man heute viele höhere Offiziere vor der Zeit in den Ruhestand. Diese und alle höheren Beam-

ten haben sicherlich nie eine Rentenversicherung bezahlt und erhalten mehr Lohn und mehr Rente als alle anderen. Und die sehr berechtigten kleinen Ansprüche unserer Frauen vergißt man. Wo bleibt da die Gerechtigkeit und der Gerechtigkeitssinn? Das Wort des heiligen Augustinus ist auch heute noch in Geltung: ‚Wenn die Gerechtigkeit fehlt, was sind dann die Staaten eigentlich anderes, als große Räuberbanden?‘ Man soll nicht so viel reden über andere Völker, auch nicht über den Osten. Die Praxis lehrt, daß auch bei uns das Wort gilt: Wer die Macht hat, hat auch das Recht. Unser Staat hat die Macht, ungerechte Termine festzulegen, ein moralisches Recht dazu hat er nicht; wenn man die Rechte der Kleinen im Staate mit Füßen tritt, wird man doch von ihnen nicht erwarten, daß sie sich nachher für ihn einsetzen!“

Tatsächlich erleben wir ja hier auch, daß gerade dieser besondere Einsatz für die Gemeinschaft nicht nur nicht belohnt, sondern sogar bestraft wird mit schweren Einbußen beim „Lohn für Lebensleistung“, wie es doch immer heißt.

Gibt es irgend jemand, der behaupten könnte, die Empörung der Beschwerdeführer bestehe zu Unrecht?

Das Schweigen des Bundessozialgerichtes (BSG)

Es ist leider Tatsache, daß das SG Freiburg und das BSG diesem offenkundigen Unrecht Rechtsqualität beigemessen haben. Ein Blick auf die Urteile, hier vor allem das Urteil des BSG, läßt aber erkennen, um welchen fragwürdigen Preis das geschehen ist: Die Kläger hatten detailliert dargelegt, was sie unter „beitragsäquivalenter“ Berücksichtigung ihrer Kindererziehungsleistung im Rentenrecht verstanden. Sie hatten ferner im einzelnen dargelegt, was die Fachwelt unter „Transferausbeutung“ der Kindererziehungsleistung insbesondere durch das Recht der Alterssicherung verstand, nämlich die Verdrängung und Aushöhlung des familiären Unterhaltsrechts durch das Beitragsrecht der Sozialversicherung und die – untechnisch gesprochen – „Enteignung“ ihrer Erziehungsleistungen zugunsten anderer Leute, insbesondere fremder Kinderloser. Das soll kein Vorwurf an Kinderlose sein, wohl aber an den Staat, der solches Recht setzt!

Gegenüber diesem ganzen Vorbringen verschloß das BSG jedoch geradezu mit einem Kraftakt seine Augen: Es reduzierte das Klagebegehren zunächst auf eine volle Anrechnung der Kindererziehungszeiten, obwohl der Kläger mehrfach ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß ausgerechnet das nicht mit „beitragsäquivalent“ gemeint sei. Übrigens sei angemerkt, daß auch der VDR in seiner Stellungnahme ähnlich vorgegangen ist.

Damit aber nicht genug, schränkte das BSG anschließend das Begehren sogar noch weiter auf einen teilweisen Ersatz der „Kosten“ der Kindererziehung ein. Im Vorbringen der Kläger findet sich dazu nicht eine Silbe, sie haben nur auf Kosten, Zeit und Mühe der Kindererziehung hingewiesen.

„Verfassungsrechtlicher GAU“

Wenn das BSG hiernach schließlich ausführt, die Kläger würden durch das geltende Recht nicht von einer Leistung ausgeschlossen, die anderen Personen auf normativer Grundlage gewährt werde, so kann man darüber nur staunen, denn die Kläger hatten schließlich unmißverständlich „Rente“, und damit eine Leistung begehrt, die anderen sehr wohl auf normativer Grundlage gewährt wird.

Daß das BSG schließlich den Antrag von Herrn Rees trotz klarer Bezugnahme auf die erstinstanzlichen Anträge im letzten Schriftsatz unter den Tisch fallen ließ, überrascht dann kaum noch. Wenn wesentliches Vorbringen und tragende Argumente unerörtert bleiben, so bedeutet das, daß die BSG-Entscheidung unter Verletzung rechtlichen Gehörs zustande kam. Jedenfalls hat das BSG es fertig gebracht, zu einem Sachverhalt zu schweigen, der nach einhelligen Analysen der sozial-ökonomischen Fachwelt in den letzten Jahren ein klar vernehmliches, alarmierendes Echo auch in Kreisen der Verfassungsrechtswissenschaft bis hin zu Verfassungsrichtern fand. Im Handbuch des Sozialrechts schrieb der verstorbene ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichtes Wolfgang Zeidler zu dem uns heute beschäftigenden Sachverhalt als von einem „rentenpolitischen Desaster“, von einem „sozialen Chaos“ und dergleichen. Der im Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts tätige Richter Paul Kirchhof sprach von einer Ungeheuerlichkeit, der Trierer Verfassungsrechtler Peter Krause von „Wechselreiterei zu Lasten der Neuen Generation“ und sein Augsburger Kollege Dieter Suhr in der wohl schonungslosesten und klarsten Analyse des Sachverhaltes und seiner verfassungsrechtlichen Beurteilung von einem „verfassungsrechtlichen GAU“. Obwohl all diese Stellungnahmen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf ihren Inhalt zum Verfahren eingereicht wurden, findet sich dazu in den angefochtenen Entscheidungen nicht eine Silbe.

Bundessozialgericht mißachtete Bundesverfassungsgericht!

Besonders bemerkenswert ist ferner, daß das BSG sich auf das scheinbar sichere Terrain der Ermessensfreiheit des Staates beim Familienlastenausgleich flüchtete, obwohl das Bundesverfassungsgericht hierzu in seiner Entscheidung vom 29. Mai 1990 sehr richtig ausgeführt hatte, daß Kindergeld – und dieses ist ja das Herzstück des sogenann-

ten Familienlastenausgleiches – als Sozialleistung nicht dazu bestimmt sei, den strukturellen Mangel der Nichtberücksichtigung der Kindererziehungsleistungen im Rentenrecht wenigstens teilweise auszugleichen; zwischen der Milderung der wirtschaftlichen Lasten durch Kinder und der Alterssicherung bestehe keine sachliche Beziehung.

Sucht man nach Gründen für die so unvollkommene Wahrnehmung des Sachverhaltes und des Begehrens der Kläger, so kann man nur vermuten, daß dies mit unserem gesellschaftlichen Bewußtsein gegenüber jenen Leistungen zusammenhängt, die nicht „über den Markt laufen“, die nämlich „extern“ und „still“ im Haushalt erbracht werden. Daß diese Erfassung der Wirklichkeit vollkommen schief liegt, hat Friedrich List schon vor über 150 Jahren so treffend formuliert:

„Wer Schweine erzieht ...“

„In diesem wirtschaftlichen Verständnis ist, wer Schweine erzieht, ein produktives und wer Kinder erzieht, ein unproduktives Mitglied der Gesellschaft.“

So betrachtet haben wir es beim „strukturellen Mangel“ unseres Alterssicherungssystems also auch mit einem strukturellen Bewußtseinsmangel zu tun. Daß dies ein kardinales Verfassungsproblem darstellt, darauf haben Zeidler, Kirchhof, Suhr, Krause und andere überdeutlich hingewiesen. Wir haben uns diese Auffassungen schon schriftsätzlich zu eigen gemacht und wiederholen sie hiermit. Die Gesamtbetrachtung der hier zu beurteilenden Transferlage und die Identität von Kindererziehung und monetärer Beitragsleistung auf der maßgebenden ökonomischen Ebene lassen unter dem Blickwinkel der Art. 3, 6 GG und des Sozialstaatsprinzips nach allem nur einen Schluß zu: Die Regelungen der Berücksichtigung der Kindererziehung in der Alterssicherung sind verfassungswidrig.

Christa Seeliger:

Kindererziehung wie Beitragszahlung bewerten?

Stellungnahme des Deutschen Frauenrats vor dem Bundesverfassungsgericht am 28. April 1992

Kindererziehungszeiten sind rentenrechtlich gleichwertig wie Beitragszeiten zu berücksichtigen. Ohne Kinder können die Unterhaltsleistungen gegenüber der gegenwärtigen Generation später nicht erfüllt werden. Dieser Zusammenhang ist solange nicht aufgefallen, wie fast alle Beitragszahlenden Kinder erzogen. Erst als es durch den „Pillenknicke“ etwa ab 1965 zu einem dramatischen Geburtenrückgang kam, ist bemerkt worden, daß Kindererziehung wesentlicher Bestandteil des Generationenvertrags ist. In dem zur Entscheidung anstehenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht geht es darum, ob die Berücksichtigung von Kindererziehung im Rentenrecht verfassungsrechtlich geboten ist. Dazu wird auf die Beschlußlage des Deutschen Frauenrates verwiesen, der rund elf Millionen Frauen vertritt:

Beschlußlage für 11 Millionen Frauen

1. Die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung von mindestens drei Jahren soll alle Bestands- und Zugangsrenten erfassen.
2. Bei der Anrechnung von Erziehungszeiten sollen 100 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten zugrundegelegt werden. Sie sind aus dem Steueraufkommen der gesamten Gesellschaft zu finanzieren.
3. Der Deutsche Frauenrat fordert die Aufhebung der Benachteiligung erwerbstätiger Frauen bei der Gewährung von Erziehungsrenten. Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten darf den erwerbstätigen Eltern nicht vorenthalten werden. Ihnen müssen die entsprechenden Werteinheiten auf die aus ihren Versicherungsbeiträgen erworbenen Ansprüche aufgestockt werden. Also mit anderen Worten: Der Deutsche Frauenrat fordert die kumulative Berücksichtigung beider Beitragsarten.

Beitragsäquivalente Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten wäre ein weiterer Schritt zur tatsächlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau. Denn grundsätzlich erbringt die Frau die Kindererziehung, sie wird hierdurch oft ganz oder teilweise vom Erwerbsleben ferngehalten, erhält keinen eigenen Lohn und später keine Rente als Lohnersatz.

Rente „Alterslohn für Lebensarbeit“

Auch wenn die bisherige mangelhafte Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten keine vom Gesetzgeber gewollte Diskriminierung der Frauen sein sollte, liegt hierin zumindest eine mittelbare Diskriminierung. Wir verwenden diesen Begriff in diesem Zusammenhang, obwohl er bisher nur im Arbeitsrecht Eingang gefunden hat, eben weil Rente Lohnersatz ist.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß Kindererziehungszeiten in der früheren DDR einen weit höheren Stellenwert hatten als heute in der Bundesrepublik Deutschland; für die Frauen in den neuen Bundesländern erscheint dies auch im Hinblick auf die Absichten des Einigungsvertrages als ein unverständlicher Rückschritt.

Der Deutsche Frauenrat verweist auf die im Bulletin der Bundesregierung abgedruckte Erklärung von Bundeskanzler Helmut Kohl, der am 18. März 1992 vor dem Bundeskabinett gesagt hat:

„Die Rente ist Alterslohn für Lebensarbeit.“
Recht hat er!

Antje Sedemund-Treiber:

Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes vor dem Bundesverfassungsgericht am 28. 4. 1992

1. Teil

Historische Vorbemerkung

Vor einer Stellungnahme zu den einzelnen Fragen ist ein kurzer historischer Rückblick veranlaßt. Er macht deutlich, in welcher Weise Kinder in dem bisherigen System der Rentenversicherung anspruchsbegründend oder anspruchserhöhend gewirkt haben.

1. Die Rentenversicherung ist eingeführt worden, als offenbar wurde, daß die familiären Unterhaltsansprüche bei Arbeitern nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt älterer Familienangehöriger zu sichern. Die Renten hatten daher ursprünglich keine Lohnersatzfunktion, sondern sollten Unterhaltsleistungen im Rahmen der Familie ergänzen oder ersetzen. Die Rente sollte – so Bismarck – die Schwiegertochter veranlassen, den Schwiegervater im Haushalt zu behalten. In dieses System sind auch die Kinder einbezogen worden.

2. Kinder berücksichtigte die Rentenversicherung ursprünglich nur im Fall des Todes des Ernährers. Ab 1912/13 erhalten sie nach dessen Tod eine Waisenrente. Zunächst ging der Gesetzgeber sogar davon aus, daß ausreichend hohe Waisenrenten eigene Ansprüche der Mutter entbehrlich machen (vgl. Denkschrift des Reichsamts des Innern vom 1. 3. 1904, zitiert nach Dreher. Die Entstehung der Arbeiterrentenversicherung in Deutschland, Seite 57f.). Schrittweise wurde dann auch die faktische Betreuung der Kinder durch die Mutter über die abgeleitete Sicherung der Witwenrente gewährleistet.

Witwen von Angestellten erhielten bereits seit Bestehen dieses Versicherungszweiges ab 1. 1. 1913 eine Hinterbliebenenrente; eine Erwerbstätigkeit wurde insoweit nicht als zumutbar angesehen. Damit war die Versorgung der Kinder von Angestellten zusätzlich über die Witwenrente der Mutter gesichert. Kinderlosigkeit wurde damals als ein persönliches Unglück angesehen, nicht als willkommene Freisetzung von Einkommen für Konsumzwecke.

Arbeiterwitwen konnten bis zum Jahr 1938 Hinterbliebenenrente nur erhalten, wenn sie auf Dauer invalide waren; ab 1927 wurde Invalidität vom 65. Lebensjahr an unterstellt. Erst durch die Gesetze vom 21. 12. 1937 (RGBl. I. Seite 1393, § 1256 Abs. 1 Nr. 1 RVO) und vom 22. 6. 1942 (RGBl. I. Seite 411, § 1256 Abs. 2 RVO) wurde der Arbeiterwitwe mit mehr als 3 – mindestens also 4 – beim Tod ihres Mannes waisenrentenberechtigten Kindern ein Anspruch auf Hinter-

bliebenenrente eingeräumt, ab 1942 dann auch der Witwe, die zwei Kinder unter 6 Jahren zu erziehen hatte sowie der 55jährigen Witwe, die vier Kinder lebend geboren hatte.

Folgerungen für Mütter

Mit den veränderten Voraussetzungen für den Hinterbliebenen-Rentenbezug auch für die Arbeiterwitwe sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Betreuung von Kindern in gleichem Umfang wie Invalidität einer eigenständigen Erwerbstätigkeit entgegenstehen kann. Deshalb sollten kinderreiche Mütter, auch soweit sie mit einem versicherten Arbeiter verheiratet gewesen waren, nach dessen Tod eine Witwenrente erhalten.

Dieser Gesichtspunkt setzt sich bei der Unterscheidung zwischen großer und kleiner Witwenrente bis in die Gegenwart hinein fort. Große Witwenrente erhalten auch junge, nicht leistungsgeminderte Witwen, die ein Kind erziehen (§ 46 Abs. 2 SGB VI). Kindererziehung wird damit honoriert. Der gleiche Gedanke liegt der sog. Erziehungsrente zugrunde (§ 47 SGB VI). Sie soll ein Ausgleich dafür sein, daß nach der Scheidung der unterhaltspflichtige Partner verstirbt.

Den dargestellten Fällen ist gemeinsam, daß Kindererziehung berücksichtigt wird, damit die Kinder von Versicherten auch nach dem Tod des versicherten Elternteils versorgt werden und der oder die Überlebende – in der Regel die Mutter – als Erziehungsperson zur Verfügung steht. Kindererziehung erhöht also das Leistungsspektrum nach dem Tod eines Beitragszahlers. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers bis 1957 war dies zweifellos ein männlicher Erwerbstätiger.

Im Ergebnis läßt sich danach der Leitgedanke des früheren Rechts wie folgt zusammenfassen: Kinder von verheirateten Versicherten werden ab 1912 in unterschiedlichen Stufen in der Rentenversicherung berücksichtigt. Ziel der getroffenen Regelung war es, den Versicherten davon freizustellen, für die typischen, mit dem Aufzug von Kindern verbundenen Risiken und Nachteile nach Sicherungen außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung suchen zu müssen. Die tragenden Gründe für diese Regelung waren folglich Erwägungen des sozialen Familienlastenausgleichs.

Soziale Wirklichkeit verfehlt

3. Dieses System wird der sozialen Wirklichkeit nicht mehr gerecht. Die Erziehung von Kindern belastet typischerweise die Mutter. Ihre Möglichkeit, sich eine eigene Alterssicherung zu erarbeiten, wird durch die Betreuung von Kindern nachhaltig erschwert. Das System der Hinterbliebenenversorgung trägt diesem Gedanken schon bei der eheli-

chen Mutter unzureichend Rechnung. Die nichteheliche Mutter fällt aus dem System ganz heraus.

- a) Die der ehelichen Mutter – in der Angestelltenversicherung ab 1913, in der Arbeiterrentenversicherung ab 1937 – gewährte Sicherung über die Witwenrente versagt im Falle der Scheidung, die heute jede dritte bis vierte Ehe betrifft. Der Anspruch der vor dem 1. 7. 1977 geschiedenen Frauen auf Hinterbliebenenrente als Unterhaltersatz aus der Versicherung des geschiedenen Mannes hängt von zufälligen Verhältnissen zur Zeit des Todes des Versicherten ab. Der Versorgungsausgleich für Frauen, die nach dem 30. 6. 1977 geschieden werden, enthält keine Berücksichtigung des Faktors Kindererziehung.

Völlig unzureichend ist die alleinerziehende nichteheliche Mutter gesichert. Sie erhält keine Hinterbliebenenversorgung. Auch eine Erziehungsrente steht ihr nicht zu.

- b) Notwendig ist es deshalb, Zeiten der Kindererziehung bei der Mutter selbst anspruchsbegründend und anspruchserhöhend zu berücksichtigen. Die mit dem Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 11. Juli 1985 (HEZG) eingeführte Anrechnung stellt allenfalls einen ersten rudimentären Ansatz für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten dar. Sie umfaßt nur ein Jahr mit 75 % des Durchschnittseinkommens und entfällt, wenn in der gleichen Zeit entsprechende Pflicht- oder freiwillige Beiträge entrichtet werden. Gleichwohl weist diese Regelung den zutreffenden Weg. Sie ist nicht mehr als sozialer Familienlastenausgleich konzipiert, sondern als rentenrechtliche Regelung, die Kindererziehung als wichtige Leistung für den Bestand des Rentenversicherungssystems berücksichtigt.

Dr. Annelies Kohleiss:

Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes vor dem Bundesverfassungsgericht am 28. 4. 1992 2. Teil

Zum Fragenkatalog

I. Frage 1

Für den Deutschen Juristinnenbund möchte ich die Stellungnahme zu Frage 1 – nach der beitragsäquivalenten Berücksichtigung von Erziehungszeiten – mit der Frage danach beginnen, wie das Problem Babyjahr/Erziehungszeiten im Verlauf fast eines Vierteljahrhunderts behandelt wurde. Welche Erwartungen sind bei Müttern damit hervorgerufen, welche Enttäuschungen sind ihnen zugemutet worden?

Mütter nicht wahlwirksam

Das erste Kapitel spielte sich bei den Vorarbeiten zu der Rentenreform von 1972 ab. Damals wurde zunächst sehr eingehend über die Anrechnung eines sog. Babyjahres diskutiert und darüber, wie die Anrechnung ausgestaltet werden sollte. Geld bzw. finanzielle Erwägungen spielten damals keine Rolle. Denn die Parteien hatten sich für die nächsten 15 Jahre viele, viele Milliarden an Mehreinnahmen für die gesetzliche Rentenversicherung ausgerechnet – und diese Milliarden sollten vor der nächsten Bundestagswahl auch verteilt werden. Auch für Mütter sollte dabei etwas abfallen. Dann kam der Umschwung – nicht bei den erwarteten Mehreinnahmen, aber bei der Vorstellung, daß Verteilung nach anderen Kriterien wahlwirksamer sein könne. Der frühere Rentenbeginn für Männer (flexible Altersgrenze) wurde u. a. eingeführt und vor allem wurde die Rentenversicherung auch für Selbständige geöffnet – mit ganz ungewöhnlich günstigen Nachentrichtungsmöglichkeiten. Das Babyjahr wurde gestrichen.

Aus für alle Hoffnungen

Zweites Kapitel: Mit seiner Entscheidung vom 12. 3. 1975 hatte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zur Gleichbehandlung von Mann und Frau im Hinterbliebenenfall verurteilt. In den Entscheidungsgründen hatte es auch auf die eigenständige Sicherung der Frau als eine der möglichen Lösungen des Problems hingewiesen. Der damalige Gesetzgeber hat diesen Hinweis alsbald aufgenommen und eine Kommission berufen, die auch Vorschläge für eine solche eigenständige Sicherung der Frau erarbeiten sollte.

Zu einem einheitlichen Vorschlag ist es allerdings nicht gekommen – Übereinstimmung bestand jedoch darin, daß Kindererziehung mit 3 Jahren je Kind angerechnet werden solle. Die Mehrheit der Kommission hat sich für Bewertung in Höhe 100 % des Durchschnittseinkommens ausgesprochen – wobei eine gewisse Rolle die Tatsache spielte, daß damals die Berücksichtigung von Straftat als Beitragszeit mit dem Wert 90 % des Durchschnitts vorgesehen war.

Die Vorschläge über die Anrechnung der Erziehungszeiten fanden in den Medien ein breites Echo – entsprechend große Erwartungen und Hoffnungen waren die Folge.

Dann ein jähes Aus für alle Hoffnungen – der Entwurf zu einer Hinterbliebenenversorgung nur zugunsten von Witwern – und zwar wegen der in Zukunft stattfindenden Anrechnung bestimmter eigener Einkünfte auf die Hinterbliebenenrenten – nur zugunsten der Witwer gutverdienender – meist kinderloser Frauen: denn diese Witwerrenten würden nicht durch die Anrechnung aufgezehrt. Die Mehrkosten als Folge dieser Witwersorgung sollten durch Abstriche an den Witwenrenten finanziert werden.

Trostflaster „Lückenfüllung“

Drittes Kapitel: Um die Erbitterung über diesen Vorschlag – nach jahrelanger Diskussion über eine eigenständige Sicherung der Frau jetzt eine Neuregelung vor allem zugunsten kinderloser Witwer – zu mildern, wurde die Erziehungszeitenregelung in das neue Hinterbliebenenrecht eingebaut. Aber es wurde dabei sogleich klar gestellt – es sollte nur eine Maßnahme der „Lückenfüllung“ sein – , keinesfalls sollte darin die Anerkennung einer Leistung gesehen werden. Wer Pflicht- oder freiwillige Beiträge in Höhe von 75 % eines Durchschnittsbeitrags entrichtet hatte – also in Höhe des Wertes, mit dem Kindererziehung angerechnet wurde – , wurde von der Anrechnung ausgeschlossen.

Kindererziehungsleistung: 75 %

Viertes Kapitel: Der Kritik am Ausschluß der vor 1921 geborenen Mütter an den nach dem HEZG vorgesehenen Leistungen (dafür sei kein Geld mehr vorhanden) wird mit dem 1. 10. 1987 in Kraft getretenen Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) begegnet. Jede vor 1921 geborene Mutter soll für jedes lebend geborene Kind einen Betrag von ca. 30,- DM monatlich (d. h. einen Betrag in Höhe der Rentenerhöhung aus 75 % eines Durchschnittseinkommens) für die entrichteten Beiträge eines Jahres erhalten. Allerdings – der Leistungsbeginn erfolgt in Etappen – nur die erste Gruppe erhält Leistungen ab 1. 10. 1987, die anderen mit Verzögerungen von 12, 24 und 36 Monaten. Gleich-

cher Leistungsbeginn für alle koste zuviel und sei mit zu hohem Verwaltungsaufwand verbunden.

Köder

Fünftes Kapitel: Mit dem Rentenreformgesetz 1992 (RRG 92) soll die Finanzierbarkeit der Rentenversicherung bis zum Jahr 2010 gesichert werden. Gleichzeitig wird mit diesem Gesetz Frauen, die Kinder ab 1. 1. 1992 zur Welt bringen, die Anrechnung von 3 Erziehungsjahren in Aussicht gestellt, wiederum mit einem Wert von 75 % des Durchschnitts und wiederum unter der Voraussetzung keiner zusätzlichen Beiträge in den ersten 3 Jahren nach der Geburt eines Kindes.

Von einer Maßnahme der Lückenfüllung wird nicht mehr geredet, aber auch nicht davon, daß mit dieser Maßnahme ein Köder gelegt werden sollte, durch den Frauen zum Ausstieg aus dem Erwerbsprozeß veranlaßt werden sollten. Dies nämlich hat der Dialog zwischen dem Abgeordneten Scharrenbroich und dem Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit bei der Anhörung im sozialpolitischen Ausschuß ergeben – im Hinblick auf diese Zielsetzung war die Entscheidung für das Jahr 1992 gefallen.

Benachteiligung kinderreicher Mütter

Sechstes Kapitel: Das Rentenüberleitungsgesetz und die Entschlie-ßung zum Rentenüberleitungsgesetz wurden am gleichen Tag verabschiedet. Das Rentenüberleitungsgesetz sieht die ersatzlose Streichung der für kinderreiche Mütter aus den neuen Bundesländern vorgesehenen zusätzlichen 3 Versicherungsjahre ab 1997 vor. Die Entschlie-ßung zum Rentenüberleitungsgesetz enthält – wieder einmal – ein Versprechen zur verbesserten Berücksichtigung von Erziehungszeiten – noch für diese Wahlperiode. Die Verbesserung solle unter Berücksichtigung der Tatsache erfolgen, daß Erziehung auch neben bzw. gleichzeitig mit Erwerbstätigkeit erfolgen kann!

Beim Überdenken dieses Hin- und Her, dieses Wechselbades zwischen Hoffnungen und Enttäuschungen, denen Mütter in den letzten mehr als zwei Jahrzehnten ausgesetzt waren, habe ich mich daran erinnert, daß ein Bundesverfassungsrichter (Herr von Schlabrendorf?) einmal davon gesprochen hat, daß es dem Gesetzgeber gut anstünde, wenn er sich wie ein redlicher Kaufmann verhielte.

Rentenverfahren ohne Deckung?

Die seit 1957 immer wieder gebrauchte Bezeichnung „Generationenvertrag“ für die Rentenversicherung und das Hin und Her um die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung belegt, daß zwar die Umstellung der Rentenversicherung von einem Anspar- oder Kapital-

deckungsverfahren zum Umlageverfahren – das die nächste Generation für die Finanzierung in Anspruch nimmt, weitgehend zur Kenntnis genommen worden ist – auch wenn immer noch von der selbst erdienten Rente geredet wird. Die Konsequenzen, die sich aus der Verlagerung der Rentenfinanzierung auf die nächste Generation ergeben müßten: die werden jedoch weitgehend geleugnet. Da mit den laufenden Beiträgen der gerade Aktiven die laufenden Renten der nicht mehr Aktiven finanziert werden, gibt es kein für den einzelnen angespartes Deckungskapital mehr. Bei der Rentenberechnung werden jedoch die längst zugunsten des Unterhalts der früheren Generationen ausgegebenen Gelder nach wie vor als Deckungskapital behandelt, aus dem allein Rentenleistungen zu berechnen und herzuleiten sind; denn nur wer zum Unterhalt früherer Generationen mit seinen Beiträgen beigetragen hat, ist anspruchsberechtigt – er kann sogar gegebenenfalls in großem Umfang Anspruch auf Berücksichtigung von Zeiten hoch bewerteter, unverschuldeter Nichtleistungen geltend machen – und aus der einen Unterhaltsleistung zugunsten früherer Generationen können zwei Ansprüche hergeleitet werden, neben dem Anspruch auf Versichertenrente noch auf einen anschließenden Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Beide Ansprüche richten sich gegen die nächste Generation – auch wenn weder der Versicherte noch der/die Hinterbliebene auf irgendeine Leistung zugunsten dieser Generation verweisen können; denn nicht die zugunsten früherer Generationen längst verbrauchten Beiträge, sondern die Kinder, die später einmal zu Beitragszahlern werden, sind das Deckungskapital, das auch für den Bestand einer sozialen Rentenversicherung unabdingbar ist.

Zerstörung des Deckungskapitals

Allerdings, gerade diejenigen, die zur Bereitstellung dieses Deckungskapitals (durch Kindererziehung) beigetragen haben, gehen leer aus. Die Klagen darüber, daß die abnehmende Geburtenhäufigkeit die Finanzierung der Rentenversicherung vor große Probleme stelle (so etwa Ruland in seinem Aufsatz „Über Herausforderungen an den hundertjährigen Generationenvertrag“ – Soziale Sicherheit 1992 S. 353 ff.) sind daher nicht recht verständlich. Die Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung, des sog. Generationenvertrags, ist doch auf die Zerstörung des Deckungskapitals „nächste Generation“ geradezu angelegt. Nicht von ungefähr ist die alte Bundesrepublik eines der kinderärmsten Länder. In der ehemaligen DDR war beim Fall der Mauer der Anteil junger Menschen (der unter 15jährigen) um ca. 25 % höher. Eine Folge freundlicherer allgemeiner und wirtschaftlicher Verhältnisse dürfte dies kaum gewesen sein – aber vielleicht hatte es etwas damit zu tun, daß Kindererziehung die eigene Alterssicherung der Mütter

nicht gefährdet hat. Hier, in der alten wie der neuen Bundesrepublik, jedoch gibt es praktisch kaum einen anderen Lebenssachverhalt, der für die eigene Alterssicherung derart schädlich ist, wie Kindererziehung, die Bereitstellung des Deckungskapitals, von dessen Vorhandensein der dauerhafte Bestand des Sicherungssystems abhängig ist.

Aus der Frage danach, ob eine beitragsäquivalente Berücksichtigung von Kindererziehung verfassungsrechtlich geboten ist, läßt sich wohl schließen, daß in der Erziehung von Kindern (Bereitstellung von Deckungskapital) auch vom Bundesverfassungsgericht ein Beitrag zur Sicherung des Rentensystems gesehen wird, und daher vor allem eine Stellungnahme zu der Frage erwartet wird, ab wann eine beitrags- und leistungsäquivalente Berücksichtigung angenommen werden kann – und welche Regelungen diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

Kindererziehung weniger wert – eine „Nichtleistung“?

Die rudimentären Korrekturen durch das HEZG und das KLG an der bisherigen Behandlung von Kindererziehung als absolute Nichtleistung bzw. selbstverschuldete Nichtleistung können jedenfalls nicht als beitragsäquivalente Berücksichtigung von Kindererziehung angesehen werden. Eine beitragsäquivalente Berücksichtigung läßt sich wohl überhaupt solange nicht erreichen, als noch die Vorstellung herrscht, daß Kindererziehung auf jeden Fall wesentlich weniger als jede andere Tätigkeit wert sei und Kindererziehung einer Mutter keinesfalls mehr als 75 % des allgemeinen Durchschnitts bringen dürfe. Beitragsäquivalenz ist auch nicht erreichbar, solange Zeiten ohne Eigenleistung – ob direkt als solche ausgewiesen oder auf Umwegen über Verschiebebahnhöfe als Beitragszeiten zu Lasten anderer kaschiert – vielfach ein erhebliches Mehr an Ansprüchen aus der Rentenversicherung bringen, als die Beteiligung am Aufbau des Deckungskapitals durch Kindererziehung. Eine beitragsleistungsgerechte Berücksichtigung setzt also voraus, daß Kindererziehung gleichwertig neben den Unterhaltsleistungen zugunsten der früheren Generationen – (auch die Beiträge zur RV sind ja nichts anderes als Unterhaltsleistungen für andere) – zur Anrechnung kommt. Richtwert könnte möglicherweise der Vorschlag 3 Jahre je Kind mit einem dem allgemeinen Durchschnitt entsprechenden Wert sein – wenn man, was wohl nicht anzunehmen ist – , sich nicht an der Rechtsprechung der Zivilgerichte zur weitaus längeren Dauer der wegen Kindererziehung bestehenden Unterhaltsansprüche orientieren will. Vielleicht läßt sich der Begriff der beitragsäquivalenten Berücksichtigung von Erziehungszeiten auch dahin definieren, daß ihre Bewertung auf jeden Fall über der von Zeiten von Nichtleistung liegen muß, wie immer diese auch ausgewiesen sein mögen.

Keine Leistung des Familienlastenausgleichs

Aus der Tatsache, daß es bei der Berücksichtigung der Erziehungszeiten um die Berücksichtigung der zugunsten des Ausbaus des Deckungskapitals erbrachten Leistung geht, ergibt sich, daß die Berücksichtigung bei der Rente derjenigen zu erfolgen hat, die mit ihrer Leistung zur Bestandssicherung beigetragen haben. Es handelt sich dabei auch gerade nicht – auch wenn immer wieder abwertend versucht wird, dies so darzustellen – um eine Leistung des Familienlastenausgleichs. Die Anrechnung hat mit den erhöhten Aufwendungen, die für die Mutter als Rentnerin früher einmal mit Kindererziehung verbunden waren, nichts zu tun. Sie stellt auch – anders als z. B. die Hinterbliebenenversorgung – keine „soziale“ Ausgleichsleistung dar. Sie ist ebenso Gegenleistung für erbrachte Vorleistungen wie die aus den längst ausgegebenen Beiträgen zugunsten der älteren Generationen berechnete Rente.

II. Fragen 2 und 3:

Die Nichtberücksichtigung der vor 1921 geborenen Mütter und Väter im HEZG entspricht dem Stichtagsprinzip. Hier war der Stichtag die Vervollendung des 65. Lebensjahres bei Inkrafttreten des HEZG. Ähnliche Stichtagsregelungen sind in zahlreichen anderen Gesetzen zu finden, selbst in solchen, die für niemand Abstriche bringen. So hängt z. B. der Umfang der Ansprüche nach dem Baukinderrecht von dem Zeitpunkt der Errichtung bzw. des Erwerbs des Baus ab, der den Anspruch auslöst. Wer vor dem jeweiligen Stichtag erworben hat, erhält für die ganze Laufzeit weniger.

„Die nächste Generation bezahlt“

Mit der Feststellung, daß die auch im HEZG angewandte Stichtagsregelung letztlich ständigem Recht entspricht, ist allerdings keine weitere Wertung der beiden Gesetze HEZG und KLG verbunden. Beide enthalten nur rudimentäre Korrekturen des kinderfeindlich ausgestalteten Rentenrechts. Kritik an diesen Gesetzen wird insbesondere auch dadurch provoziert, daß die mit der Verlagerung der Zahlungsverpflichtungen auf die nächste Generation zu honorierenden Sachverhalte einbezogen worden sind unter dem Motto, „wir beschließen, was wir haben wollen, die nächste Generation bezahlt“. Im Laufe der Rechtsentwicklung sind die ohne Eigenleistung anzurechnenden Sachverhalte noch ausgeweitet worden – mit der Folge steigender Abgabenbelastung der nächsten Generationen. Diese Abgabenbelastung, die ja keineswegs nur in den Beiträgen zur Rentenversicherung besteht, sondern im Rahmen einer geschickten Verschleierungspolitik auch Beiträge zu

anderen Versicherungszweigen betrifft, ist vorrangig zu erfüllen, ehe die bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichtungen den eigenen Eltern gegenüber zum Zuge kommen können. Dieser Ausschluß derjenigen, die mit ihrer Leistung Kindererziehung das Deckungskapital für die Rentenversicherung zur Verfügung stellen müssen, von der Verteilung der von ihren Kindern aufgebrauchten Mittel – bei steigender Verpflichtung der nächsten Generation zur Finanzierung von Rentenleistungen für immer mehr Nichtleistungen –, bleibt vielfach unbeachtet. Ich werde dazu später noch einige Anmerkungen machen.

Fehlende Finanzierungsmöglichkeit kein Argument

Zunächst ist festzuhalten, daß bei einem Vergleich der rudimentären Korrekturen in den beiden Gesetzen Widersprüche auch in der Behandlung des jeweils erfaßten Personenkreises feststellbar sind. Nach den Vorschriften der beiden Gesetze werden wiederum bestimmte Gruppen besonders benachteiligt. Bei den Müttern, die unter das KLG fallen, liegen die zusätzlichen Benachteiligungen darin, daß die Leistungen nicht bei allen mit dem 1. 10. 1987 einsetzen, sondern mit Verzögerungen um 12, 24 oder 36 Monaten. Dabei vermag der Hinweis auf die Finanzen, die dazu gezwungen hätten, angesichts des Umfangs der auf Nichtleistung beruhenden Rentenausgaben, nicht zu überzeugen. Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Versorgungsausgleich ist nämlich nicht herauszulesen – wie dies viele gerne tun möchten – daß alles, was an sog. unverschuldeten Nichtleistungen bisher berücksichtigt wurde, tabu sein müsse und für alle Zeiten Eigentumsschutz genieße.

Die Regelungen des HEZG enthalten noch mehr Widersprüche und vor allem noch sehr viel weitergehende Nachteile für viele Frauen als das KLG. Zunächst einmal sind auf Dauer von allen Ansprüchen ausgeschlossen alle nach 1920 geborenen Mütter, deren Kinder auf der Flucht geboren und elend zugrunde gegangen sind. Keinerlei Leistungen erhält auch die 1921 geborene Mutter, deren 3 Kinder kurz nach der Geburt jeweils an den Folgen eines konträren Rhesusfaktors verstorben sind. Wäre sie einige Monate älter, gäbe es auch für sie Geld für 3 lebendgeborene Kinder. Trotzdem ist einsichtig, daß die Abgrenzung allein nach der Tatsache einer Lebendgeburt nur für die vor 1921 geborene Mütter gilt – und es bei den jüngeren auf Erziehung ankommt. Im Gegensatz zu dem nur stufenweisen Beginn der Leistungen nach dem KLG werden nach dem HEZG aber alle Mütter lebenslang von der Anrechnung ausgeschlossen, die in den ersten 12 Monaten nach der Geburt Beiträge entrichtet haben, die 75 % des Durchschnitts entsprechen.

„Verhöhnnte Mütter“

Dieser Ausschluß trifft vor allem Alleinerziehende, aber auch andere Mütter aus bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich einen Ausstieg aus Erwerbstätigkeit nicht leisten konnten oder solche, die der Werbung dafür erlegen sind, durch freiwillige Entrichtung (Nachentrichtung) von Beiträgen Eigenvorsorge für das Alter zu treffen. Zu der Gruppe von Müttern, die sich durch Hinweise auf ihre ja bereits vorhandene angemessene Alterssicherung geradezu verhöhnt vorkommen müssen, gehört z. B. die alleinerziehende Mutter, die sich – obwohl sie weiter arbeiten mußte, zum Austragen ihres Kindes entschlossen hat. Es gehört zu dieser Gruppe auch die vor 1977 geschiedene Mutter, die die Zahlungen aus dem Zugewinnausgleich in die Entrichtung (Nachentrichtung) von Beiträgen investiert hat und jetzt erfahren muß, daß sie für die Erziehung ihrer 4 Kinder (unter den erschwerten Bedingungen einer geschiedenen Mutter) nicht einen Pfennig erhält. Es gehe bei der Anrechnung ja nur um Lückenfüllung – und mit 75 % des Durchschnitts sei sie ja auch angemessen versorgt. 75 % des Durchschnitts: für Mütter und nur für sie scheint dies eine magische Obergrenze zu sein.

Kindererziehung als „selbst verschuldete Nichtleistung“?

Es sei hier doch einmal die Fragen an den Gesetzgeber gestattet, um was soll es sich nun eigentlich bei Kindererziehung handeln, um eine selbst verschuldete – oder auch um eine nichtverschuldete Nichtleistung? Nichtleistungen, für die niemand an den Nichtleistenden Sozialleistungen zahlt, werden aber allenfalls als Anrechnungszeiten berücksichtigt! Wenn keine Nichtleistung – vielleicht dann doch eine Leistung? Wieso werden dann aber nicht beim Zusammentreffen dieser Leistung mit einer anderen Leistung keine Rentenleistungen aus der Summe der Leistungen gewährt, wie dies dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen entspricht?

Tatsächlich geht es – dies ist insbesondere aus den Ausführungen der Bundesregierung klar geworden – um Geld bzw. darum, daß Kindererziehung bzw. die Anrechnung von Kindererziehung nichts kosten soll. Über die mit der Berücksichtigung von Erziehungszeiten verbundenen Kosten ist daher auch viel und ausgiebig gesprochen worden. Die Kosten, die mit der Anrechnung von Zeiten sog. nicht verschuldeter Nichtleistungen verbunden sind, wurden dagegen nicht einmal erwähnt, und auch nicht die Möglichkeit von Umschichtungen – obwohl gerade darin der Schlüssel zu einer gerechteren Berücksichtigung von Erziehungszeiten liegt. Besitzstände – auf was sie auch beruhen mögen, gelten offensichtlich als Tabu. An Leistungen aus der Rentenversi-

cherung, denen keine Eigenleistung gegenüberstehen, fehlt es aber in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht. Es mögen zwar durchaus z. B. Alkoholentziehungskuren unverschuldete Nichtleistungen sein – aber eine Leistung für den Bestand des Sicherungssystems stellen sie nun einmal auch nicht dar – auch wenn sie – sofern während dieser Kuren eine Sozialleistung gewährt wurde, als Beitragszeiten gelten. Mit dem RRG 92 –, mit dem eigentlich die Rentenfinanzierung bis zum Jahr 2010 hätte sicher gestellt werden sollen, sind nämlich die Ansprüche aus Nichtleistungen noch einmal dadurch ausgeweitet worden, daß Zeiten der Nichtleistung, soweit sie mit dem Bezug von Sozialleistungen verbunden sind, als Beitragszeiten gelten. Mit einem Minimum an eigenen Beiträgen und einer genügend großen Zahl von Nichtleistungszeiten können damit unter Umständen sogar recht hohe Rentenansprüche erworben werden (wegen der zusätzlich anzurechnenden Zurechnungszeiten).

Soweit mich hier Prof. Ruland – auf Grund des Hinweises von Präsident Herzog, dies seien wohl seine Fälle – darauf aufmerksam macht, daß sich viele Frauen auf diese Art eine Rente verschaffen wollten, ist dazu darauf hinzuweisen, daß meine früheren (vor der RR 92) ausgesprochenen Warnungen, damit gestalte man die Rentenversicherung zu einem Selbstbedienungsladen für Europa um, durch Erfahrungen mit einem anderen Personenkreis ausgelöst worden sind. Aber darauf, wer sich solche Regelungen zunutze machen will oder wollte, kommt es wohl nicht an.

Männer können nicht gebären!

Zu dem letzten Punkt 3 c – Ausschluß der vor 1921 geborenen Väter von den Ansprüchen nach dem KLG –:

Der Juristinnenbund vertritt grundsätzlich die Auffassung, daß Differenzierungen nach dem Geschlecht vermieden werden müssen. Allerdings ist die Verknüpfung mit der Geburt eines lebenden Kindes und einem daraus abgeleiteten Anspruch bei einem Mann nicht möglich. Angesichts der doch sehr erheblichen Unterschiede in den Anspruchsvoraussetzungen vermag der Juristinnenbund daher keine einheitliche Regelung eines Lebensachverhaltes und in den Regelungen des KLG keine Anerkennung der Leistung Kindererziehung zu sehen. Will man jedoch von einer Einheit der beiden Gesetze ausgehen, dann müßte die Frage noch einmal überdacht werden. Mit der Einbeziehung der vor 1921 geborenen Väter in den Kreis der vom KLG Begünstigten unter der Voraussetzung, daß die Mutter keine Leistung erhalten hat, würde der Ausschluß der nach 1920 geborenen Mütter auf Grund entrichteter Beiträge jedenfalls dort entschärft, wo die Väter entsprechend früher geboren sind. Auch dem Vater der 3 an den Folgen des konträren Rhe-

susfaktors verstorbenen Kinder stünde danach ein Anspruch zu. Aber ob damit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau besser Rechnung getragen werden würde und nicht noch mehr Fälle von Ungleichbehandlung geschaffen würden, das darf vielleicht bezweifelt werden.

Dr. Jürgen Borchert

**Plädoyer vor dem Bundesverfassungsgericht
am 28. April 1992***
**für die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen
Familienorganisationen (AGF)**

Teil A: Fragenkatalog zu 1.

I. „Vorteile“?

Hier steht die Frage im Raum, ob das Grundgesetz Vorteile für Erziehende in der Rentenversicherung fordere. Das ist genau genommen ein „ultra petitem“. Soviel wollen die Beschwerdeführerinnen gar nicht. Sie wären schon zufrieden, wenn man sie in der Alterssicherung „leistungsgerecht“ behandeln würde. Sie wollen das bekommen, was sie verdient haben. Das ist hier mit „Beitragsäquivalenz der Kindererziehung in der Alterssicherung“ gemeint (1). Nicht mehr und nicht weniger.

Gegenwärtig werden sie schwerstens benachteiligt. Sie haben ihr Leben lang Tag und Nacht gearbeitet und stellen nun fest, daß wenige Jahre der Beitragszahlung für eine weit weniger anstrengende Tätigkeit mehr einbringt als die Knochenarbeit der Erziehung. Der Fall Rees macht das überdeutlich. Das Gerede von der „Rente als Lohn für Lebensarbeitsleistung“ (2) empfinden sie als Verhöhnung. Zu Recht, wie ihnen niemand Geringerer als der Bundesminister für Arbeit und Soziales selbst bestätigt:

„Heute (25. 6. 1987) erleben wir den gesetzgeberischen Abschluß eines langen Kampfes um Gerechtigkeit in der Alterssicherung: Kindererziehungszeiten für alle werden Wirklichkeit. Damit schlagen wir eine Brücke von der Familienpolitik zur Rentenversicherung.“

Bisher hatte der Generationenvertrag einen großen Mangel: Er

* In diesem Plädoyer erfolgt vor allem eine Auseinandersetzung mit den schriftlichen Stellungnahmen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 4. März 1992, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) vom 27. 2. 92 und der Landesversicherungsanstalt Baden (LVA) vom 28. 2. 92 sowie deren Vorbringen in der mündlichen Verhandlung. Eine ausführliche schriftliche Stellungnahme der AGF war zuvor bereits am 25. Februar 1992 abgegeben worden. Nachfolgende Fundstellen sollen dem an einer vertiefenden Betrachtung interessierten Leser dienen.

¹ Zur „Beitragsäquivalenz“ der Kindererziehung ausführlich: Borchert, Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Berlin 1981, Seite 143 bis 164.

² So vor allem der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Norbert Blüm, zuletzt z. B. in: Die Rente '92, Informationsbroschüre des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, „Das neue Rentenrecht“, Vorwort Seite 2.

umfaßte immer nur zwei Generationen – die der aktiven Arbeitnehmer und die der Rentenbezieher. Die dritte Generation – die der Kinder, die für den langfristigen Bestand der Rentenversicherung überlebensnotwendig sind – blieb ausgeblendet. Schlimmer noch: Kinder waren für die Rentenbiographie ihrer Eltern meist eine Belastung, während die Kinderlosen von ihnen profitierten ...

Das war eine Ungerechtigkeit gegenüber Millionen Müttern. Aber es war auch unvernünftig für das Rentensystem, weil die Diskriminierung der Erziehungsleistung die Quelle zuschüttete, aus der sich Alterssicherung speist. Das Unrecht an den Müttern hat über 100 Jahre gedauert.“

Klare Worte. Allerdings kommt noch ein Satz:

„Damit ist jetzt Schluß!“ (3)

Allerdings: Kann die Beseitigung eines „Jahrhundertunrechts“ 31,- DM pro Monat kosten? Das nämlich ist der Betrag, den das „Babyjahr“ bringt.

35 Kinder ...

In Wahrheit machte das „Babyjahr“ das Unrecht erst sichtbar: 35 Kinder für eine Rente in Sozialhilfeshöhe! Hätten die Beschwerdeführerinnen die Zeit, das Geld und die Arbeit statt in die „Fehlinvestition Kinder“ in Barbeiträge zur Rentenversicherung gesteckt, würden sie für nur ein Kind heute eine Rente von gut über 2200,- DM erhalten (4). Von einer Beendigung der Mütterdiskriminierung kann also nicht im Ernst und nicht entfernt die Rede sein. In der FuR 6/91 schreibt Franz Ruland selbst, daß der durchschnittliche Rentenbetrag im Rentenzugang 1990 für Männer 1553,- DM und für Frauen nur 671,- DM betrug (5).

³ Rentenpolitik für Frauen, Broschüre herausgegeben vom Referat Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Juli 1987, Seite 4 ff.

⁴ Berechnung wie folgt: Ausgehend von einem Wert des durchschnittlichen Barunterhalts pro Kind von DM 10000,-/Jahr errechnet sich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes der Betrag von 180000,- DM. Rechnet man die Arbeitszeit von mindestens rund 19000 Stunden à 15,- DM hinzu, ergibt sich abgerundet ein Wert der Kindererziehungsleistung von 450000,- DM. Dieser Betrag entspräche (bezogen auf die allgemeine Bemessungsgrundlage – hier des Jahres 1988 – und den seinerzeit geltenden Beitragssatz) rund 650 Monatsbeiträgen à 700,- DM. Dem entspräche bei einer monetären Beitragsleistung in dieser Höhe ein Rentenanspruch von rund 2200,- DM/Monat. Mit dem „Babyjahr“ zu einem Betrag von rund 30,- DM erhielten Eltern bei „im wesentlichen gleichen“ Beitragsleistungen somit nur 1/3 an Rentengegenleistungen. Anders gewendet: **Im „Vorsorgesystem“ der Rentenversicherung zählen die Beiträge zur Versorgung der Altengeneration 73mal mehr als die eigentlichen Vorleistungen der Kindererziehung.**

⁵ Ruland, FuR 6/91, 316.

Trostlos sind dann auch die Ergebnisse des Forschungsberichtes 118 des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) „Daten zur Einkommenssituation im Alter“, der 1985 veröffentlicht wurde. Rechnet man die Ergebnisse dieser Studie auf die Gesamtbevölkerung hoch, dann läßt sich hinreichend begründet abschätzen, daß rund 4 Mio. Frauen über 60 Witwen sind und von diesen 19 % nur über ein Gesamtnettoeinkommen von unter 800,- DM und weitere 38 % über ein solches von 800,- bis 1200,- DM verfügen (6).

Eindeutig sind auch die Ergebnisse einer Untersuchung des Berliner Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung, die vor kurzem veröffentlicht wurden:

„Danach hatten 41 % aller Frauen der Geburtsjahrgänge 1919 bis 1921 überhaupt keine eigene Rente (bei den Männern 2,5 %). Ein Viertel dieser Frauen ohne eigene Rente ging dabei länger als 25 Jahre einer Beschäftigung nach. Deprimierend auch die Höhe der Frauenrenten: 34 % aller Frauen bekommen weniger als DM 300,- pro Monat, bei den Männern lag keine einzige Rente so niedrig. Fast die Hälfte aller Männer, aber nur 10 % der Frauen, haben eine Rente zwischen DM 1000,- und DM 2000,-. Eine Rente von mehr als DM 3000,- bekommen 8 % der Männer, aber keine einzige Frau.“ (7).

Versprechen im Schatten der Zukunft

Diese Zahlen sehen ganz anders aus als das, was das BMA hier im Verfahren vorträgt. Und es macht klar, warum die Verbesserung der Rentensituation der Frauen stets nur mit Prozentzahlen beschrieben wird. Würde man die absoluten Zahlen nennen, dann würde deutlich, daß 8,6 % von 200,- DM weit weniger sind als 1,6 % von 2000,- DM (8). Und um gleich einem weitverbreiteten Irrtum vorzubeugen: Auch die Anrechnung von drei Babyjahren für Geburten ab 1992 wird an der elenden Situation von Müttern so gut wie nichts ändern, denn diese Leistungen kommen bei einem Durchschnittsalter der Mütter bei der Geburt von Kindern von 27 Jahren und einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren erst ab dem Jahre 2030 zur Auszahlung, wenn überhaupt, denn wer die Materialien des RRG 1992 studiert, der weiß, daß der Reform-

⁶ Dazu vergleiche Borchert, Innenweltzerstörung, Frankfurt 1989, Seite 17 ff. m.w.N.; alle Zahlen beziehen sich auf die „alte“ BRD.

⁷ Allmendinger/H. Brückner/E. Brückner, Ehebande und Altersrente, Soziale Welt 1/1992, 101 ff.

⁸ Vgl. Ruland, Reform der sozialen Sicherung der Frau – Analyse des Ist-Zustandes und Bericht über die noch in der Diskussion befindlichen Lösungsvorschläge, Aktuelles Presseseminar des VDR, 25./26. 11. 1991, Tagungsband, Seite 151.

horizont des RRG 92 nur bis zum Jahre 2010 reicht. Man wisse ja nicht, wie sich die Verhältnisse dann darstellten. Das sind 18 Jahre. Einem heute 40jährigen und den jüngeren Beitragszahlern, so hat Herr Biedenkopf richtig festgestellt, kann schon keine auch nur annähernd unseren heutigen Maßstäben entsprechende Rente mehr garantiert werden (9).

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß diese drei Babyjahre ausgerechnet dann zur Auszahlung gelangen sollen, wenn die Belastung der Beitragszahler infolge der Änderung der Bevölkerungsstruktur ihren Kulminationspunkt erreichen soll. Zweifel an der Seriosität des Versprechens sind somit durchaus angebracht.

„Einschneidende Verbesserungen“ (Blüm)

Wenn der Herr Staatssekretär hier also von „eindrucksvollen Leistungen“ spricht, so wäre dazu zu bemerken, daß „bedrückend“ passender wäre. Oder man sollte, wie der Herr Bundesarbeitsminister persönlich in ähnlichem Zusammenhang, von „einschneidenden Verbesserungen“ sprechen (10). Das trifft den Sachverhalt ziemlich genau.

Nun wird hier sicher eingewandt, der Bundestag wolle doch, wie mit dem RÜG beschlossen, bis 1996 eine Besserstellung der Mütter erreichen (11). Offenbar ist dafür aber wohl nicht die Alterssicherung vorgesehen, denn in seiner Stellungnahme vom 4. 3. 1992 zu diesem Verfahren formulierte der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf Seite 28:

„Das Rentenversicherungsrecht übernimmt die Rolle einer familienpolitischen Flankierung im Rahmen seiner Systemvorgaben allerdings bereits sehr weitgehend.“

Weil mit dieser Stellungnahme nun zugleich der Eindruck erweckt wird, als sei diese familienpolitische Flankierung in den letzten Jahren ausgebaut worden, ist es nötig, hierzu kurz anzumerken, daß das vergangene Jahrzehnt die familienpolitische Flankierung durch die Rentenversicherung nicht etwa ausgebaut, sondern ganz im Gegenteil stark abgebaut hat, nämlich insbesondere durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 und das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG). Auf das HEZG werden wir noch später zurückkommen. Deshalb hier nur wenige Sätze zum Haushaltbegleitgesetz 1984, das ja vor allem darauf abzielte, die Familienfrauen nach dem Motto „Stärkung des Versicherungsprinzips“ aus dem Schutz der Invalidensiche-

rung herauszuwerfen. Die Gesetzesmaterialien weisen für diese erst allmählich wirkende Maßnahme einen Einspareffekt in Höhe von über 2,7 Mrd. DM allein für den Zeitraum von 1984 bis 1987 aus (12). Die Regelung hatte für viele Mütter bösartige Auswirkungen. Frau Kohleiss könnte dazu viel erzählen, sie ist ja vergebens dagegen Sturm gelaufen (13).

„Ungeheuerliche Prämierung der Kinderlosigkeit“ (v. Nell-Breuning)

So bleibt es also bei dem, was Herr Blüm eingangs so klar als „Jahrhundertunrecht“ bezeichnet hat. Aber auch das stimmt nicht ganz: Denn die ganz schlimme Abwertung der Mütter erfolgte erst mit der Rentenreform des Jahres 1957. Vorher war die Basis der Altersversorgung nämlich die Familie. Das war zwar keineswegs immer rosig, funktionierte aber im Großen und Ganzen einigermaßen. Das „bewährte 100jährige Rentenhaus“ dagegen, von dem so gern geredet wird, war nur der „Taschengeldschalter“ für die Alten: Renten der Arbeiter bzw. Angestellten lagen bis 1957 nicht höher als 28 bzw. 20 % der Einkommen dieser Gruppen (14). Wer keine Kinder hatte, war in der Regel ganz schlecht dran. Nach der Reform war das umgekehrt, da war ein System etabliert, von dem Oswald von Nell-Breuning auf dem Seniorenkongreß der CDU 1980 sagte:

„So wie wir sie konstruiert haben, ist unsere soziale Rentenversicherung eine ungeheuerliche Prämierung der Kinderlosigkeit. Sie kann gar nicht höher prämiert werden, als es hier geschehen ist.“ (15).

Paradox. Denn diese Abwertung der Kindererziehung passierte ja genau in den Moment, als die Abkehr vom Kapitaldeckungsverfahren und der Beginn der Umstellung auf das Umlageverfahren die elementare Bedeutung der Kindererziehung für das System scharf hervortreten ließ. Und man hat das damals auch gewußt. Der hier anwesende Ferdinand Oeter hatte darauf schon 1953 in einem aufsehenerregenden Beitrag in den „Frankfurter Heften“ hingewiesen (16). 1956 wurde seine

¹² Vgl. BT-Drs. 10/335; die gleichzeitige Herabsetzung der sog. „Wartezeit“ für das Altersruhegeld von 180 auf 60 Monate, welche von den verantwortlichen Sozialpolitikern stets als Kompensation dieser Schlechterstellung angeführt wurde, erweist sich bei näherer Betrachtung als Täuschung, weil die Personen, die die „große Wartezeit“ nicht erfüllten, ihren Anspruch auf die – identisch berechnete! – Erwerbsunfähigkeitsrente behielten. Die Gesetzesmaterialien weisen folgerichtig auch keine Mehrkosten für diese angebliche Verbesserung aus.

¹³ Kohleiss, in: Gerhard (Hg.) auf Kosten der Frauen: Frauenrechte im Sozialstaat, Weinheim/Basel 1982, Seite 117–172.

¹⁴ Von Maydell, SGB 1981, 412 ff.

¹⁵ Siehe auch: von Nell-Breuning, 3-Generationen-Solidarität – Rückbesinnung auf den echten Schreiber-Plan, in: von Nell-Breuning/Fletsch, Drei Generationen in Solidarität, Beiträge zur Gesellschaftspolitik Nr. 18, Köln 1981, Seite 27 ff.

¹⁶ Oeter, Frondienstplicht der Familie, Frankfurter Hefte, Nr. 6/1953, 438 ff.

⁹ Vgl. Borchert, Innenweltzerstörung, Seite 98 ff. m.w.N.

¹⁰ In: „Rentenpolitik für Frauen“, Juli 1987, Seite 3.

¹¹ Vgl. BT-Drs. 12/837 vom 21. 6. 1991.

Idee der „Rentenbeitragsstaffel“ als „Hamburger Plan“ in der WELT veröffentlicht. Und auch der Plan des Vaters der Dynamischen Rente Wilfried Schreiber ging ja ausdrücklich vom sogenannten „Drei-Generationen-Modell“ aus (17).

Statt dessen – und das bitte ich festzuhalten! – erhielten als Ergebnis der Reformen diejenigen, die bis dahin lediglich Beiträge in Pfennighöhe geleistet hatten, plötzlich diese angeblich „beitragsäquivalenten“, lohnensetzenden, lebensstandardsichernden Renten, während man denen, die dafür die volle Vorleistung erbracht hatten, die Grundlage ihrer Altersversorgung entzog. Wegen der normativen Struktur des familiären Unterhaltsrechts und seiner Überlagerung durch die soziale Zwangsversicherung (18) werden seitdem – wie Dieter Suhr dies formulierte – „Eltern gezwungen, auf Privatkosten bei Kinderlosen positive externe Effekte zu produzieren“. Ihre Unterhaltsansprüche werden ausgehöhlt und sie werden um ihre genuin erworbenen Alterssicherungsansprüche geprellt, denn wegen der wechselwirkenden Transfermechanik von Unterhaltsrecht und Sozialrecht genießt die Versorgung fremder Kinderloser durch die Kinder Vorrang vor der Versorgung der eigenen Eltern (19). Lebendiges Beispiel: Familie Rees.

Operation ohne Diagnose

Hier am Beginn der dynamischen Rente, im Jahre 1957, kann man sehen, was es mit der „Eigenleistung“ durch Beitragszahlung auf sich hat: Es gibt sie nicht. Beitragszahlung ist und bleibt ökonomisch eine reine Fremdleistung. Mit Beiträgen wird ausschließlich die Altenversorgung bestritten. Das ist der ökonomisch unabänderliche Sachzwang, den Wilfried Schreiber als „Generationenvertrag“ bezeichnete (20). Mit einem „archaischen Bild von Sippe“ und dergleichen – wie in der bereits zitierten Stellungnahme des BMA vom 4. 3. 1992, Seite 3, zu lesen – hat das nicht das Geringste zu tun; das beweist nur erneut, daß man dort gar nicht weiß, wovon man redet.

Indem der Gesetzgeber damals nicht von der Realität, vom ökonomischen Sachverhalt der Fremdleistung bei den Beiträgen zur Altenversorgung ausging, sondern juristisch das Gegenteil der „Eigenleistung“ fingierte, beging er das, was Rechtstheoretiker als Todsünde bezeichnen. Der Schweizer Peter Noll nennt das beispielsweise in seinem Buch „Gesetzgebungslehre“ eine „Operation ohne Diagnose“ und weist auf

¹⁷ Schreiber, Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft, Köln 1955, Seite 31 ff.

¹⁸ Dazu ausführlich Borchert, 1981 (Fußnote 1), Seite 144 ff.

¹⁹ Suhr, Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern, Der Staat 1/1990, 70 ff.

²⁰ Schreiber, a.a.O., Seite 28.

die Gefahr der legislativen Zerstörung des Regelungsgegenstandes hin (21). Für die Verfassungsgerichtsbarkeit als „politische Gerichtsbarkeit“ kann nichts anderes gelten: Auch sie würde ohne Diagnose operieren, wenn sie nicht von den Realitäten ausgeht. Bildlich gesprochen: Wer versucht, mit juristischen Denkfiguren die Flüsse bergauf fließen zu lassen, der wird erleben, daß in der Realität alles den Bach runtergeht!

Die realen Grundzusammenhänge kann man ja derzeit bei der Diskussion um die Pflegeversicherung wieder lernen, wenn dort auf die Vorzüge des Umlageverfahrens zu „Kaltstartbedingungen“, also ohne Ansparphase, hingewiesen wird.

Transferausbeutung der Familien: 120 Mrd. DM/Jahr

Diesem Umlageverfahren ist nun, unstreitig unter Ökonomen,

„nur ein Äquivalenzbegriff adäquat, der sich aus einer monetären und einer realen Komponente zusammensetzt. Der reale Beitrag durch Kindererziehung gehört ... zwingend zum System ... Das bestehende Umlageverfahren führt demnach zur massiven Umverteilung von Kindererziehung zu Kinderlosen.“ (22).

Daß dieser Umverteilungseffekt zur Zerstörung des Systems führen muß, darauf hat J. Heinz Müller hingewiesen (23). Wenn Herr Minister Blüm also sagt, die Diskriminierung der Erziehungsleistung schüttele die Quelle zu, aus der sich die Alterssicherung speist, so trifft er den Nagel auf den Kopf.

Für diesen negativen Umverteilungseffekt zu Lasten von Eltern hat sich der Begriff der „Transferausbeutung der Familien“ eingebürgert. Quantifiziert hat diese Transferausbeutung seit Jahren Ferdinand Oeter: Bei einem 30%-Anteil Kinderloser an der Gesamtbevölkerung und weiter einem 20%-Anteil Ein-Kind-Paaren müsse die Altersversorgung für die 30 % voll und für die 20 % zur Hälfte von Kindern anderer Leute erbracht werden, zusammen also 40 % (24). Da das unterschiedslos für alle Alterssicherungssysteme gilt, kann man deren Gesamtvolumen von rund 300 Mrd. DM der Schätzung zugrundelegen und erhält so einen Betrag der „Transferausbeutung“ von ca. 120 Mrd. DM.

„Welch ein Aufschrei“, so hat Alfred Rollinger in einem Schriftsatz an das Sozialgericht Trier hierzu vermerkt, „welch ein Aufschrei ginge

²¹ Noll, Gesetzgebungslehre, Hamburg 1973, Seite 64 ff.

²² Burkhardt, Drei-Generationen-Solidarität in der gesetzlichen Rentenversicherung, Berlin 1985, Seite 54; Dinkel, ZVersWiss 1985, 345 ff.

²³ Müller/Burkhardt, Drei-Generationen-Solidarität in der Rentenversicherung als Systemnotwendigkeit und ihre Konsequenzen, in: Sozialer Fortschritt, Heft 4/1983, Seite 73 ff.

²⁴ Oeter, DRV 1991, Seite 342 ff.

durch die Lande, würde man ein Gesetz erlassen, das Familien verpflichtete, Kinderlosen jährlich eine Luxuskreuzfahrt zu spendieren!“. Das trifft die Dinge auf den Punkt: Wir haben es hier mit einem ungeheuerlichen „Eingriff des versorgenden Staates tief in die ökonomische Sphäre der Familie“ zu tun (25).

Täuschung durch Versicherungsterminologie

Daß das aber – bisher! – noch ohne Aufschrei hingenommen wurde, hat zwei Gründe: Zum einen die Undurchschaubarkeit des Ganzen, seine Verborgtheit hinter den monetären Fassaden und der Versicherungsterminologie, zum anderen die Vorstellung, es gebe tatsächlich so etwas wie einen „Familienlastenausgleich“ (FLA).

Dabei müßte eigentlich jedem klar sein, daß eine Absicherung der sozialen Norm niemals eine Versicherung sein kann, deren Wesen definitionsgemäß ja nur die Sicherung von Abweichungen von der sozialen Norm sein kann (26). Bei einem Renteneintrittsalter von 70 Jahren und einer durchschnittlichen Lebenserwartung von unter 40 Jahren war der Versicherungsbegriff zu Bismarcks Zeiten richtig. Und noch Ende der 40er Jahre bleibt die Lebenserwartung unter 65 Jahren, auch damals paßte der Begriff für die Alterssicherung (27). Danach nicht mehr, wohl aber für die Invaliditätssicherung. Wilfried Schreiber hat ihn für die Alterssicherung rundweg abgelehnt und von „Rentenkasse des Deutschen Volkes“ gesprochen. Er wollte auch eine strikte Trennung von Alters- und Invalidensicherung (28). Heute haben Frauen eine Lebenserwartung von fast 79 und Männer eine solche von 73 Jahren.

Diese Täuschung mit der Versicherungsterminologie wird sich nicht mehr lange durchhalten lassen. In den nächsten Jahren steigen die Beiträge, die Rentenleistungen werden tendenziell sinken, ab dem Jahr 2001 wird das Rentenalter hochgesetzt. Daß man es nicht mit einer Versicherung, sondern mit einem „Kettenbriefspiel“ zu tun hat, diese Einsicht setzt sich in der Bevölkerung ja durch, wie Umfrageergebnisse belegen, aus denen hervorgeht, daß die Mehrheit der Jugend ihre Verpflichtung im Generationenvertrag ablehnt (29). Von „Äquivalenz“

²⁵ So Lang, Die einfache und gerechte Einkommenssteuer, Köln 1987, Seite 45.

²⁶ Mackenroth, in: Böttcher (Hg.) Sozialpolitik und Sozialreform 1957, Seite 45 ff.

²⁷ Vgl. Borchert, FuR 2/1990, Seite 78 (m.w.N.); die Wahrscheinlichkeit, das 65. Lebensjahr zu erreichen, beträgt zur Zeit bei Männern 75,4 % und bei Frauen 87,28 %, vgl. Ruland, in: VDR/Ruland, Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung, S. 488; wenn Ruland a.a.O. gleichwohl hinsichtlich der Alterssicherung von einer „Versicherung“ spricht, so kann sich dies nur auf das Risiko beziehen, vor Erreichen des Rentenalters zu versterben – dieses Risiko ist aber gerade nicht versichert.

²⁸ Dazu sowie zu weiteren Einzelheiten vgl. von Nell-Breuning/Fetsch, Drei Generationen in Solidarität, Seite 14 ff.

²⁹ Vgl. Borchert, Innenweltzerstörung, Seite 88 (m.w.N.).

zwischen Beiträgen und Rentenleistungen zu reden, wie dies Herr Prof. Ruland soeben tat, verbietet sich ohnehin und angesichts dieser Perspektiven erst recht.

Irrtümliche Vorstellungen vom „Familienlastenausgleich“

Dieser Tatbestand staatlich verordneter Familienausbeutung und der Wechselreiterei zu Lasten der nachwachsenden Generation ist in der unabhängigen Fachwelt unbestritten und Verfassungsrechtler wie Wolfgang Zeidler, Paul Kirchhof, Dieter Suhr, Peter Krause und andere haben dazu ja deutliche Worte gefunden (30); der Senat wird sie ja sicher kennen. Diese Leute sind, wie Franz Ruland soeben richtig schrieb, „keine Extremisten“; auch er hat sich ja soeben im Sinne dieser Analyse geäußert (31).

Daß diese Ungeheuerlichkeit der breiten Masse der Bevölkerung bisher nicht so deutlich bewußt wurde, hängt neben der Irreführung durch die Versicherungsterminologie vor allem noch mit der Vorstellung zusammen, es gäbe so etwas wie einen FLA; mit dieser Vorstellung operieren hier ja auch der BMA und VDR sowie die LVA Baden.

Das Gegenteil ist richtig: Was Familien in diesem angeblichen „System des FLA“ direkt und sichtbar an zwei- bis dreistelligen Beträgen erhalten, wird ihnen verschwiegen und unsichtbar zuvor genommen, – und zwar in drei- bis vierstelliger Höhe!

Franz Ruland schreibt in FuR 6/91 (Seite 314) richtig, daß spezifische Leistungen des FLA „nur das Kindergeld mit 14,8 Mrd. DM, das Mutterschaftsgeld mit 946 Mio. DM, das Erziehungsgeld mit 4,5 Mrd. DM und das Wohngeld, soweit es an Familien gezahlt wird, in Höhe von 1,8 Mrd. DM, zusammen mithin 22,05 Mrd. DM sind“.

Da die Familien zum direkten Steueraufkommen mindestens 50 % (Rulands Schätzungen reichen bis 70 %! (32)) beitragen, entlasten sich Familien also auch in diesem Ausmaß selbst. Überproportional im Verhältnis zu Kinderlosen, die in steuerprivilegierte Einkommensverwendungen ausweichen können, leisten sie an direkten Steuern auf den ihnen von Gesetztes wegen auferlegten Unterhalt (bezogen auf die alte BRD) rund 16 Mrd. DM und an indirekten Steuern weitere 11 Mrd. DM (siehe Übersicht S. 44).

Wie man es dreht und wendet: Die Familien zahlen weit mehr an den Fiskus, als sie bekommen. Die Vorstellung eines familienfreundlichen

³⁰ Vgl. die Nachweise bei Suhr, Der Staat 1/1990, Seite 68.

³¹ Ruland, FuR 6/1991, 316 ff.

³² Derselbe, a.a.O., 316.

Familienlastenausgleich?

Franz Ruland, FuR 6/91, S. 314: „Spezifische Leistungen des Familienlastenausgleichs sind ... nur das Kindergeld mit 14,8 Mrd. DM, das Mutterschaftsgeld mit 946 Mio. DM, das Erziehungsgeld mit 4,5 Mrd. DM und das Wohngeld, soweit es an Familien gezahlt wird, in Höhe von 1,8 Mrd. DM, zusammen mithin 22,05 Mrd. DM.“

Hinsichtlich des Wohngeldes erscheint die Zuordnung indes problematisch, da dies auch Kinderlosen gezahlt wird. Im Jahre 1992 sind für Kindergeld und Erziehungsgeld 31,4 Mrd. DM ausgewiesen (Presseamt d. Bundesregierung, Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts- und Finanzpolitik, 28/91, 31. 7. 91, S. 12). Legt man eine Beteiligungsquote der Eltern am Steueraufkommen von nur 50 % zugrunde (Ruland, FuR 91, 316: 70 %), dann hätten Eltern rd. 15 Mrd. DM ihrer Entlastung selbst getragen. Rest-FLA somit: rd. 16 Mrd. DM.

Im Vergleich zu Kinderlosen, die ihr Konsumeinkommen steuerprivilegiert verwenden können, tragen Eltern darüber hinaus überproportional zum Steueraufkommen bei, soweit dies den Kindesunterhalt erfaßt. Die nachfolgende Schätzung verdeutlicht, in welchem Maße Eltern insoweit „überschießend“ über ihre „Entlastung“ hinaus beteiligt sind; bei den Zahlen ist zu berücksichtigen, daß hier nur die Kinderzahlen der alten BRD zugrundegelegt wurden, mithin ist das relative elterliche Mehraufkommen sogar sicher noch weit höher, wenn man die Kinderzahlen der neuen Bundesländer einbezöge.

Familien-Mehrleistungen beim Steueraufkommen 1992 (Schätzwerte)

Kinderzahl (1987) 11,121 Mio. (alte BRD)

Durchschnittsunterhalt 830,- DM/Kind/Monat (Stat.LandesA BaWü 1987) = rd. 10000 DM/Jahr

A) Direkte Steuern

Kinderfreibetrag 6204,- DM

also bleiben vom Kindesunterhalt direkt zu versteuern noch rd. 4000,- DM, bei einem mittleren Steuersatz von 36 % (= 19 + 53:2) = rd. 1440,- DM/Jahr x 11,121 Mio. Kinder

= **Gesamt rd. 16 Mrd. DM**

B) Indirekte Steuern

Annahmebasis: Mittlerer Steuersatz 10 %

Beim Unterhalt v. 10000 DM also

rd. 1000,- DM indirekte Steuerlast x 11,121 Mio. Kinder

= **Gesamt rd. 11,121 Mrd. DM**

A) + B) = rd. 27 Mrd. DM (= Mehrleistung der Eltern mind. 11 Mrd. DM)

Steuersystems ist also so grundfalsch wie weitverbreitet. Das ist die Ideologie einer Yuppie- und Dinkie-Kultur.

„Familiengerechtigkeit“

In einem Entwurf einer Habilitationsschrift zum Thema „Familiengerechtigkeit staatlicher Ordnungen“ fand ich hierzu gestern den sehr richtigen Gedanken, daß man das, was bisher so gutgläubig als „Förderung“ begriffen wurde, verfassungsrechtlich ganz anders zunächst einmal unter dem Aspekt „Kompensation für Benachteiligungen“ werten müsse (33). Interessant ist in diesem Zusammenhang die sogenannte „Beamtenkinderentscheidung“ des Zweiten Senats vom 22. 3. 1990, wo es heißt, das Kindergeld decke nicht einmal die auf dem Kindesunterhalt lastende Mehrwertsteuer ab (34).

Welchen fundamentalen Irrtümern man zum Opfer fällt, dafür noch als weiteres Beispiel die gesetzliche Krankenversicherung, also das Sicherungswerk, in welchem – Zitat aus dem Sozialbericht 1990, Seite 49 – „das Solidarprinzip besonders stark verankert“ sein soll.

Bei der nachfolgenden Tabelle sehen Sie eine Aufschlüsselung der Ausgaben der AOK Heidelberg, der Ortskrankenkassen im Regierungsbezirk Karlsruhe und schließlich beim Landesverband der Ortskrankenkassen. Alle Zahlen sind gleich strukturiert, deshalb kann man sich auf Heidelberg konzentrieren: Hier zeigt sich, daß für die Gesundheitskosten von beitragsfrei versicherten Familienangehörigen 57 Mio. DM und für Rentner 193 Mio. DM aufgewendet wurden, oder pro Rentner 5615,- DM und pro Familienversichertem 848,- DM, das sind rund 15 % der Rentnerkosten. Da auch hier die 40 %-Quote genau wie bei der Rentenversicherung gilt, lassen sich auch hier die Gesundheitskosten kinderloser Rentner, die ja von niemand anderem als den Kindern anderer Leute versorgt werden, hinreichend genau abschätzen: 77 Mio. DM. Das sind also 20 Mio. DM oder rund 35 % mehr, als die Familienversicherung kostet. Haben wir hier Familienlastenausgleich oder ist das die Perversion der Solidarität, nämlich die der Schwachen mit den Starken? (siehe Tabelle 1 S. 46)

Verfassungsrechtlich drängt sich eine Erörterung unter dem Aspekt „Subsidiaritätsprinzip“ auf. Auch die Frage, ob der verfassungsrechtliche Grundgedanke eines in Menschenwürde freien und verantwortlichen Grundrechtsträgers eine „Enteignung zur Rückgewähr des Eigenen“ gestattet, stellt sich natürlich (35).

³³ Pechstein, Matthias, Familiengerechtigkeit staatlicher Ordnungen, Manuskript 1992, Seite 8.

³⁴ BVerfGE 81, 363 (383).

³⁵ Vgl. Kirchhof, Ehe und Familie im staatlichen und kirchlichen Steuerrecht, Seite 132.

Tab. 1: Familienlastenausgleich in der Sozialversicherung?
Das Beispiel der Gesetzlichen Krankenversicherung

Erhebungszeitraum: Jahr 1990		(Quelle: AOK Heidelberg)				
Basiszeitraum: Jahr 1989						
Erstellungsdatum: 31. März 1992						
Absolute Werte	AOK Heidelberg		Reg. Karlsruhe		Verband	
	Werte in DM	% Veränd.	Werte in DM	% Veränd.	Werte in DM	% Veränd.
Mitglieder	162.541.255	9,73	109.533.499	10,07	457.876.369	10,85
Fam. Angehöriger	57.283.456	10,28	375.860.526	6,00	1.566.174.965	6,66
Allgem. Versicher.	219.824.712	9,87	1.471.195.025	9,00	6.144.940.334	9,75
Rentner	193.812.233	8,48	1.247.134.614	7,93	4.619.318.324	8,54
Insgesamt	413.636.945	9,21	2.718.329.639	8,50	10.764.258.658	9,23
Werte je Mitglied						
Mitglieder	2407,91	6,80	2312,38	7,27	2167,82	7,45
Fam. Angehöriger	848,61	7,34	793,49	3,30	741,51	3,39
Allgem. Versicher.	3256,52	6,94	3105,87	6,23	2909,33	6,39
Rentner	5615,79	8,63	5360,35	7,75	5054,27	7,82
Insgesamt	4054,67	7,34	3848,47	6,60	3557,15	6,67

- A) Anteil Kinderloser an der Gesamtbevölkerung: = rd. 30 %
 B) Anteil 1-Kind-Paare an der Gesamtbevölkerung: = rd. 20 %

Folge: Alters-, Pflege- und Gesundheitskosten für A) voll und für B) zur Hälfte von den Kindern anderer Leute zu tragen,
 Gesamt also: = rd. 40 %

Verhältnis der Gesundheitskosten je Familienangehöriger \div Rentner

Heidelberg	Reg. Karlsruhe	Landesverband
848,- \div 5615,- DM	793,- \div 5360,- DM	741,- \div 5054,- DM
= rd. 15 %	= rd. 14,7 %	= rd. 14,6 %

Von den Kindern anderer Leute zu tragende Gesundheitskosten der Rentner mit weniger als zwei Kindern (\div Kosten Familienangehörige)

Heidelberg	Reg. Karlsruhe	Landesverband
77 Mio. DM 57283)	498 Mio. DM (375 860)	1,852 Mrd. DM (1,566)

Entgeltlosigkeit von Arbeitnehmer- und Unternehmertätigkeit?

Nun wird hier häufig eingewandt, man könne Kindererziehung doch nicht so „ökonomisieren“, das mache doch auch Freude, sei sittliche Verpflichtung und dergleichen. Hierzu hat ja Ihr Kollege Kirchhof vom Zweiten Senat sehr richtig eingewandt, weshalb dann nicht auch die Freude an der Arbeit und die sittliche Verpflichtung zu arbeiten die Entgeltlosigkeit von Arbeitnehmer- und Unternehmertätigkeit begründe (36). Im übrigen ist Mütterarmut ebenso eine ökonomische Angelegenheit wie andererseits die Luxuskreuzfahrt.

Ergebnis: Es redet sich immer so schön vom Familienlastenausgleich, nur weiß kaum einer, wovon er dabei eigentlich redet.

Die Frage nach „Vorteilen“ – verzeihen Sie den langen Vorspann und verzeihen Sie auch die Deutlichkeit, mit der ich das nun zu sagen mich gezwungen sehe –, geht an den Tatsachen also völlig vorbei, ja ist doch schon mit der Rechtsprechung des erkennenden Senates unvereinbar, wenn man nur an die Entscheidung vom 28. 1. 1987 denkt, wo auf die rentenrechtlichen Nachteile der Frauen ja deutlich hingewiesen wurde (37).

Ob Kindererziehung bestraft – Herr Blüm verwendete sehr richtig den Begriff der Diskriminierung! – werden darf, das also ist die Frage; und nichts anderes.

Die Frage so zu stellen, heißt sie auch zu beantworten: Natürlich ist das vom Grundgesetz verboten, weil es gegen den durch Artikel 6 und das Sozialstaatsprinzip limitierten Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt. Selbstverständlich ist der Gesetzgeber frei, soziale Zwangssicherungssysteme einzurichten, nur muß er das grundrechtskonform tun. Und das ist ja ohne weiteres möglich, ich werde darauf zurückkommen.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal nachdrücklich festhalten, daß mir in der Fachliteratur der letzten Jahre nicht ein einziger Autor bekannt ist, der das, was hier als Transferausbeutung der Familien beschrieben ist, bestreitet. Insbesondere mit Herrn Ruland sehe ich hier, bei der Feststellung des Sachverhaltes, Übereinstimmung (38). Die ganzen Argumentationen, mit denen wir uns gleich auseinandersetzen müssen, betreffen nur die Fragen der Lösung, freilich sicher angeregt durch die Fragestellung, in der ja ebenfalls nicht der Befund der Transferausbeutung der Familien, sondern die Frage möglicher Lösungen für entscheidend gehalten wird. Ob das mit der ständigen Rechtsprechung

³⁶ Derselbe, Sozialpädiatrie 1/1990, Seite 7.

³⁷ BVerfGE 74, 163 ff.; vgl. z. B. auch BAG NZA 92, 259 ff. zur „mittelbaren Diskriminierung“.

³⁸ Im einzelnen siehe die Kontroverse Borchert/Ruland in FuR 2/92, 88 ff., 98 ff.

des Gerichts, nach der bei einer als verfassungswidrig festgestellten Rechtslage die Frage möglicher Lösungen eine Frage ist, die dem Gesetzgeber vorbehalten ist, vereinbar ist, wird der Senat besser wissen als ich.

II. Die Hauptargumente der Gegenseite

Betrachten wir nun die Argumente der Gegenseite:

Zentral steht hier das Argument der angeblichen Zuständigkeit des – wie nachzuweisen war – angeblichen „allgemeinen Familienlastenausgleichs“ im Raum; die Sondergruppe der Versicherten dürfe nicht gleichheitswidrig belastet werden. Ich nenne dieses einmal das „St.-Florians-Argument“. Warum, werde ich gleich erläutern.

Richtig an diesem Argument ist, daß die Frage der Berücksichtigung der Kindererziehung alle Systeme betrifft und deshalb für alle Systeme auch entsprechende Lösungen zu finden sind. Für die Alterssicherung ist die Frage der „Harmonisierung“ ja ohnehin seit langem offen und eine Lösung überfällig (39). In diesen Zusammenhang gehört ja auch die Frage der Rentenbesteuerung, mit der sich das Gericht ebenfalls befassen muß.

Im übrigen sollte man die Rentenversicherung nicht verniedlichen; es sind immerhin ca. 80 bis 85 % der Bevölkerung, die hier erfaßt sind. Wird die Mütterarbeit in diesem zentralen System „beitragsäquivalent“ berücksichtigt, dann läßt sich im übrigen der Fall, daß Kinder beispielsweise Beamte werden, technisch leicht lösen; die infolge der Strukturveränderung der Arbeitnehmerschaft notwendigen Ausgleichsmechanismen zwischen der BfA und den LVA's sind ja ein Beispiel hierfür. Werden alle Kinder Beamte oder Richter oder gehen alle ins Ausland, brauchen wir uns den Kopf über die Rentenversicherung überhaupt nicht mehr zu zerbrechen. Wer so argumentiert, vergißt anscheinend, daß sich Gesetzgebung üblicherweise nur mit „typischen“ Sachverhalten befassen kann.

Auf der anderen Seite geht es aber um eine 40 %-Quote der Kinderlosigkeit, das ist ganz sicher kein „mäßiger Prozentsatz, der durch das Raster zulässiger Typisierung“ fallen könnte, genausowenig wie die Millionen von Mütter und Väter, um deren Grundrechte es hier geht.

Dennoch, da gebe ich den Gegnern recht: Das Problem ist universal und deshalb überall anzupacken. Es brennt überall. Und wenn es überall brennt, dann darf man nicht die Hände in den Schoß legen und St. Florian anrufen, das ist völlig nutzlos. Wer Kinderlastenausgleich sagt,

³⁹ Vgl. VDR-Gutachten „Zur langfristigen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung, Juni 1987, Seite 213 ff., vgl. ferner VDR-Geschäftsbericht 1989, Seite 39, zum „Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften“, das zeitgleich mit dem RRG 1992 verabschiedet wurde.

der sagt: Ermessens- und Handlungsfreiheit des Gesetzgebers! (40) Mit anderen Worten: ob die astronomische Transferausbeutung der Familien so überhaupt jemals angegangen wird, steht dann in den Sternen!

Hinsichtlich der Universalität ist die Überlegung also richtig, ansonsten ist das ja uralte Argument nach unserer Überzeugung in keiner Weise stichhaltig. Zehn Gründe stehen ihm vielmehr zwingend entgegen:

„Leistungsgerechtigkeit“ in der Alterssicherung keine Frage des „Familienlastenausgleichs“ – zehn Gründe:

1. Logik der Proportionalität

Wenn Kindererziehung eine Leistung nicht nur für das Alterssicherungssystem, sondern darüber hinaus für die Allgemeinheit insgesamt ist, so ist nach den Gesetzen der Proportionalität eigentlich nicht einzusehen, daß Eltern für dieses „Mehr“ dafür in der Alterssicherung „weniger“ erhalten sollen. Logisch wäre es vielmehr, die Kindererziehung dann entsprechend ihrer Universalität auch überall zu berücksichtigen (z. B. in der Krankenversicherung), und zwar viel stärker als bisher!

2. Frage der Leistungsgerechtigkeit

Es geht doch gar nicht um Fragen der Entlastung oder um Fragen von Opfern. Es soll kein Kinder- oder Erziehungsgeld oder gar ein Müttergehalt über die Rentenversicherung finanziert werden, sondern: Es geht um Fragen der Leistungsgerechtigkeit des Systems bzw. aller Systeme schlechthin und diese Frage läßt sich nur innerhalb der jeweiligen Systeme selbst lösen. Die Überbewertung der monetären Beitragsleistungen für die Altersversorgung läßt sich nur hier abbauen und damit korrigieren. Komplementär dazu sind die unterbewerteten Leistungen aufzuwerten.

3. Von Nell-Breuning: „Verursacherprinzip“

Am kürzesten formulierte es Oswald von Nell-Breuning (in einem Brief an Alfred Schmidt vom 20. 10. 1988):

„Da unsere soziale Rentenversicherung es ist, die die ungeheuere Begünstigung der kinderlosen und kinderarmen Familien und die entsprechenden Benachteiligungen der kinderreichen Familien herbeiführt, ist nach dem Verursacherprinzip auch sie es, und nicht die im Staat zusammengefaßte Volksgemeinschaft, die das wieder in Ordnung zu bringen hat. Sie kann es also nicht auf die Steuergesetzgebung abschieben.“

⁴⁰ So ja Ruland, FuR 6/1991, 318; dazu die Kritik von Borchert, FuR 2/1992, 88 ff.

4. „Sondersystem“ keine Rechtfertigung für Transferausbeutung

Die Verfechter des Arguments der sogenannten „Gruppenhomogenität“ müssen sich doch fragen lassen, mit welchem Recht im „Sondersystem Rentenversicherung“ Kinder gezwungen werden können, kinderlose Alte vergleichsweise reichlich zu versorgen und ihre Eltern leer ausgehen zu lassen bzw. mit dem Babyjahr abzuspeisen.

Man kann – und da gebe ich Überlegungen aus einem Frauenverband preis – die ganze Frage, um die es heute geht, natürlich auch von der Beitragsseite her aufrollen. Das wird, wenn die familienpolitische Blindheit der gegenwärtigen Konzeption auf das Gesetz durchschlägt, dann demnächst wohl bei der Pflegeversicherung passieren müssen; der sollen ja die ganzen Fehler, in die die Rentenversicherung in 100 Jahren hineingewachsen ist, in die Wiege gelegt werden (41).

5. „Etikettenschwindel“

Wer mit dem FLA hier operieren will, der operiert mit dem „Lichtenbergschen Messer ohne Heft und Schneide“. Die böse Realität ist, ich muß dies wiederholen und darauf bestehen, daß durch das sog. „System“ des FLA die gnadenlose Ausbeutung der Familien hierzulande nur kaschiert wird. Dieter Suhr hat in seinem Aufsatz in ‚Der Staat‘ Heft 1/1990 – das ist ja sein Vermächtnis – die Dinge sehr klar und beeindruckend beschrieben und die richtigen Vokabeln gefunden: „Etikettenschwindel“, „Schildbürgerstreich“, „Leerlaufmaschinerie“, „einullende Harmoniehypothese“ und so weiter.

Das Argument des angeblichen FLA und seiner angeblichen Zuständigkeit versucht sich also an der Tatsache vorbeizumogeln, daß wir es mit ganz harten Eingriffen des Versorgungsstaates tief in die ökonomische Familiensphäre zu tun haben. Das ist ein Resultat des Zusammenwirkens von familiärem Unterhaltsrecht und Transferrecht. Zu der notwendigen Gesamtbetrachtung bei einer Rechtslage, die mehrere Rechtsbereiche betrifft, hat der Senat in seinen Beschlüssen vom 29. 5. und 12. 6. 1990 ja Entscheidendes gesagt.

6. Konkret: 30 % der fiskalischen Gesamteinnahmen!

Wer FLA sagt, soll konkret sagen, wie er sich das vorstellt: Über 100 Mrd. DM bei den Alterssicherungssystemen, schätzungsweise 20 bis 30 Mrd. DM bei der Krankenversicherung, 10 Mrd. DM dann demnächst bei der Pflegeversicherung und so weiter: Das alles geht ganz schnell hoch auf Beträge, die sich auf 30 und mehr Prozent der fiskalischen Gesamteinnahmen belaufen.

⁴¹ Rollinger, in: Familienbrief Nr. 1/1992, Familienbund der Deutschen Katholiken im Bistum Trier.

7. „In-sich-Transfers“

Am Steueraufkommen sind immer auch die Familien selbst beteiligt. Überproportional. Wie will man denn hier die „Selbstentlastungen“, die „In-sich-Transfers“ ausschließen und vermeiden, daß wir die Ungerechtigkeiten bloß aus der einen in die andere Ecke verschieben?

8. Notwendigkeit des Freiheits-/Verantwortungsbezuges

Bernd Wegmann schließlich hat in seinem Werk „Transferverfassungsrechtliche Probleme der Sozialversicherung“ zu der Finanzierung der Babyjahre durch Bundeszuschüsse ja sehr überzeugend dargelegt, daß dieser gegen die Notwendigkeit eines Freiheits- und Verantwortungsbezuges und damit gegen Freiheitsgrundrechte verstößt, wenn man statt die Kinderlosen zur notwendigen Verantwortung heranzuziehen, den Staat dazu verpflichtet. Wegmann hält – und er hat ja auch einige Jahre über diese Frage nachgedacht – die Zuschußfinanzierung folgerichtig für verfassungswidrig (42).

9. „Familiengerechtigkeit“: Drei Problemkreise

Das Argument der Entlastung während der Erziehungsphase selbst ist für sich betrachtet richtig, diese Entlastung schafft aber keine Leistungsgerechtigkeit bei der Alterssicherung.

Bei dem, was man unter dem Begriff „Familiengerechtigkeit“ zusammenfassen kann, geht es um drei klar unterscheidbare Problemkreise:

- 1) Herstellung von Steuergerechtigkeit,
- 2) Herstellung von Marktgleichheit (Stichworte: Konsuminkommensüberhänge bei Kinderlosen in allen Markt Bereichen, insbesondere Wohnungsmarkt)
- 3) Herstellung von Leistungsgerechtigkeit in der Sozialversicherung.

Der FLA (bzw. ein völlig neu zu schaffendes System) betrifft allein den Punkt zu 2): Marktgleichheit.

10. Kostenneutralität

Wenn wir die allein monetär erworbenen Rentenansprüche „leistungsgerecht“ als das behandeln, was sie sind, – nämlich nur die eine Hälfte des Ganzen –, dann hat der Ausgleich zwischen den Bevorteilten und den Benachteiligten innerhalb des jeweiligen Systems stattzufinden. Das ist „kostenneutral“ und bedarf keiner zusätzlichen Beitragsmittel zur Finanzierung. Hier wird keine allgemeine Staatsaufgabe

⁴² Wegmann, Transferverfassungsrechtliche Probleme der Sozialversicherung, Europäische Hochschulschriften Band 614, Frankfurt/Bern/New York/Paris 1987, Seite 324 ff. (337).

aus Beitragsmitteln erfüllt, sondern lediglich Systemgerechtigkeit hergestellt. Es findet deshalb auch keine Umverteilung von unten nach oben statt, auch dieses Argument ist haltlos.

„Vordergründige Argumentationen“ (Alfred Schmidt)

Was wir mit derlei Argumentationen hier erleben, das hat der verstorbene VDR-Vorsitzende und Abteilungsleiter für Sozialpolitik beim Deutschen Gewerkschaftsbund in Düsseldorf, Alfred Schmidt, schon vor Jahren in seinem mutigen Aufsatz klar benannt – ich zitiere:

„Denn bisher hat sich die Gilde der Sozialpolitiker, vor allem der Rentenversicherungsexperten, allzu vordergründig darauf beschränkt, mit verkürzten Argumentationen vom Versicherungsprinzip her Korrekturen auch innerhalb der Alterssicherungssysteme abzuwerten ...“ (43)

und ein paar Seiten weiter:

„Fürwahr, wenn man sich vorstellt, daß einerseits einer Frau, die drei Kinder großzieht, dafür, wenn es hochkommt, drei Jahre in der Rentenversicherung mit je 75 % angerechnet werden, und andererseits einem 16jährigen Schüler von diesem Alter an die Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung mit 90 % gutgeschrieben wird (und zwar für maximal 13 Jahre), dann wird die Benachteiligung der Frau offensichtlich. Wieso ist das Eine Aufgabe der Rentenversicherung und das Andere nicht? Das klar zu machen, dafür braucht es schon vieler gedanklicher Kunststücken, aber das ist ein Klavier, auf dem heute bravourös gespielt wird.“ (44).

„Gerechte Lastenverteilung“ (Werner Doetsch)

Zu erinnern ist auch an das, was der leider ebenfalls verstorbene ehemalige VDR-Vorsitzende von der Arbeitgeberseite, Werner Doetsch, dazu am 17. 10. 1990 in Berlin ausgeführt hat:

„Das Thema Familie und Sozialversicherung wirft aber noch weitere Fragen auf. Wegen des Umlageverfahrens sind die Kinder von heute die Beitragszahler von morgen. Erzogen werden die Kinder von immer weniger Familien. Das BVerfG sieht in seinem Kindergeldbeschluß vom 29. 5. 1990 darin – wie viele andere auch – einen ‚strukturellen Mangel des Rentenversicherungssystems‘ ... Es wird eine der schwierigsten Aufgaben der Rentenversicherung in ihrem zweiten Jahrhundert sein, den Fragenkomplex einer

gerechten Lösung zuzuführen, zu dem sich Hinterbliebenensicherung, Anerkennung von Kindererziehungszeiten und gerechte Lastenverteilung zwischen Kinderreichen und Kinderarmen bzw. Kinderlosen gerade im Hinblick auf die Alterssicherung zusammen verwoben haben.“ (45).

Ich betone: „gerade im Hinblick auf die Alterssicherung“! Das sagt Werner Doetsch, der ja – freilich bei völlig blauäugigen Annahmen über den Familienlastenausgleich – im Juliheft 1989 der Angestelltenversicherung noch das glatte Gegenteil vertreten hatte (46).

Bundesverfassungsgericht: „Struktureller Mangel“

Der Senat hatte deshalb völlig recht, wenn er in seiner Entscheidung vom 29. 5. 1990 diesen „strukturellen Mangel“ der Nichtberücksichtigung der Kindererziehung einerseits konstatierte und andererseits dazu feststellte, daß das Kindergeld – und das ist ja der Hauptpfeiler des sogenannten FLA – nicht dazu bestimmt sei, diesen strukturellen Mangel wenigstens teilweise auszugleichen (47).

Wie man es also dreht und wendet, dieses Argument der angeblichen Zuständigkeit des angeblichen FLA entpuppt sich als reine „St.-Florian-Formel“.

III. Die weiteren „Abwehr-Argumente“ der Gegenseite

1. Erreichen des Rentenalters ein Risiko?

Soweit der BMA in seiner Stellungnahme auf das „Prinzip der monetären Beitragsäquivalenz“ abhebt (48) hat die LVA Baden in ihrer Stellungnahme schon richtig erwähnt, daß dies für die Sozialversicherung nicht gilt (49). Wenn die LVA allerdings meint, die Beschwerdeführer verstünden den Begriff der „Beitragsäquivalenz“ in diesem Sinne, hat sie ihren Vortrag überhaupt nicht zur Kenntnis genommen. Die Beschwerdeführer stehen nur auf dem Standpunkt, Kindererziehungsleistungen seien nicht geringer einzuschätzen als Geldbeiträge. Mehr nicht.

An dieser Stelle sei noch einmal daran erinnert, daß die Rentenversicherung hinsichtlich ihres Invaliditätsschutzes ein zukünftiges, ungewisses und von der sozialen Norm abweichendes Risiko versichert. Hier

⁴⁵ Doetsch, DRV 1990, 681.

⁴⁶ Derselbe, DAngVers 1989, 262.

⁴⁷ BVerfGE 82, 60 (80 f.).

⁴⁸ In der Stellungnahme zum Verfahren vom 4. 3. 1992, Seite 15.

⁴⁹ Stellungnahme zum Verfahren vom 28. 2. 1992, Seite 9 f.; ausführlich zu diesen Fragen Dinkel, wie Fn. 22.

⁴³ Schmidt, DAngVers 1988, Seite 479.

⁴⁴ Derselbe, a. a. O., Seite 483.

war die Terminologie deshalb zutreffend. Ganz anders bei der Alterssicherung: Ist das Erreichen des Rentenalters ein Risiko? Oder ist es nicht vielmehr eine erfreuliche soziale Norm und als solche durchschnittlich gewiß? Was hier nur „versicherbar“ ist, ist ganz etwas anderes: Nämlich das Risiko des einzelnen, seine Eltern länger als durchschnittlich unterhalten zu müssen. Alles andere ist bloße Fiktion. Das Rentensystem ist und kann nur ein „Solidarsystem“ sein, keine „Versicherung“ (50).

2. Lohnersatzprinzip: Logischer Kurzschluß

Als logischen Kurzschluß möchte ich die Argumentation mit dem Lohnersatzprinzip bezeichnen. Ganz einfach deshalb, weil es hier selbst auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand steht und doch kein überverfassungsrechtliches Prinzip beinhaltet.

3. Bevölkerungspolitische Frage?

Im wahrsten Sinne „von weit hergeholt“ ist schließlich die vor allem vom BMA vorgetragene bevölkerungspolitische Argumentation und die mit dem Außenwanderungssaldo bzw. unserem weltweiten Rentearbeiter-Reservoir. Weil sie die Gerechtigkeitsfrage, die ja eine qualitative Frage ist, mit bloßen Quantitäten verwechselt (51). Daß man die gleichen Ungerechtigkeiten, wie man sie hierzulande Müttern antut, dann einfach Müttern anderswo antut, kommt offenbar gar nicht in den Sinn. Tatsache ist überdies, daß wir derzeit riesige Qualifizierungsprogramme brauchen, um die Zuwanderer für unsere hochtechnisierte Gesellschaft fit zu machen. Man soll die immensen Kosten ernsthafter Integration nicht verschweigen. Im übrigen löst Zuwanderung – das muß ich wiederholen – das fundamentale Gerechtigkeitsproblem in unserem Alterssicherungssystem nicht. Und mit Solidarität mit Verfolgten hat das schließlich am allerwenigsten zu tun. Was bleibt von diesem Argument, ist die Tatsache, daß die Gesellschaft – damit eingestandenmaßen! – also bereits „am Tropf hängt“ und die Probleme offenkundig nicht mehr aus eigener Kraft meistern kann.

4. Rente von Eltern herabsetzen?

Sogar noch weniger überzeugend erscheinen schließlich rentenrechtliche Abwehr-Argumentationen vom Bedarfsprinzip her. Diese Stellungnahmen betonen, daß eine aus dem Grund der Kindererziehung zu zahlende Rente der Familie regelmäßig nicht während, sondern erst

später, nach der Kindererziehung und damit in einem Stadium zugutekommt, in dem die Lasten der Familie durch Kindererziehung nicht mehr gegeben seien. Die Verfehltheit dieser Argumentation folgt aus ihrer Konsequenz, denn auch jeder erwerbstätige Elternteil nimmt während der Erziehungsphase von Kindern deutlich spürbare Einschränkungen hinsichtlich der Verwendbarkeit seines Einkommens hin. So reduziert sich der Lebensstandard durch zwei Kinder durchschnittlich um 30 bis 40 % gegenüber einem Elternpaar mit gleichen Nominaleinkommen. Trotzdem erhält der erwerbstätige Elternteil im Alter, wenn die Belastungen durch Kinder fortgefallen sind, die gleiche Rente wie ein kinderloser Erwerbstätiger, der sich Zeit seines Lebens deshalb auf einen höheren Bedarf eingestellt hat. In Fortführung der geschilderten sozialpolitischen Bedenken müßte also konsequenterweise die Rente von Eltern in Relation zu den Renten von Kinderlosen herabgesetzt werden; das unterstreicht die Absurdität dieser Argumentation (51 a).

5. Falsche Vergleiche mit dem Ausland

Schließlich noch der Verweis auf die UNO-Kinderkonvention und der Vergleich mit dem Ausland usw.: Diese Argumentation verschlägt hier schon deshalb nicht, weil in sicher über 90 % der Länder weltweit die Alterssicherung primär privat erfolgt, und da, wo soziale Sicherungssysteme bestehen, ist nirgendwo im Ausland die Asymmetrie zwischen Sozialisierung der Altenversorgung und Diskriminierung der Kindererziehung so ausgeprägt wie hierzulande (52). Ein so „blendendes Geschäft“ wie unsere dynamische Rente gibt es sonst nirgendwo. Beim Vergleich mit dem Ausland wird im übrigen übersehen, daß es dort vielfach steuerfinanzierte Staatsbürgerversorgungssysteme gibt und die Steuersysteme selbst, soviel ist zu vermuten, sehr viel „familiengerechter“ ausgestaltet sind als das unsere. Und daß anderswo möglicherweise gleiches Unrecht passiert, kann noch lange keine Rechtfertigung für das Unrecht hier bedeuten. Es bleibt dabei: daß der Staat nicht jegliche Belastung der Familien ausgleichen muß, ist die eine Seite. Das kann aber keine Legitimation für die Ausbeutung der Familie und Privilegierung von kinderlosen und kinderarmen Personen durch kollektive Zwangssysteme sein.

⁵⁰ Von Nell-Breuning, in: derselbe/Fetsch, a.a.O., 32 ff.; derselbe in Borchert/Nell-Breuning, ZSR 1986, 210 f.

⁵¹ Dazu Borchert, ZSR 1984, Seite 400 ff. (403).

^{51a} So schon 1981 Borchert, a.a.O. (Fn. 1), S. 158 f.

⁵² Vgl. von Maydell, Die soziale Alterssicherung der Frau, in: Einzelgutachten von Mitgliedern der Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen, Anlageband 2, Bonn 1979, Seite 5 ff.

6. Am Ende „Generationenkrieg“ statt Generationen-Solidarität?

Der Gesetzgeber der Rentenreform 1957 hat sich nicht an der Realität orientiert, sondern entgegen dem Rat der Urheber des Ganzen – Schreiber und Nell-Breuning – an juristischen Fiktionen. Bei dieser „Operation ohne Diagnose“ hat man tief in das hineingeschnitten, was bis dahin einigermaßen gesund war und seitdem ausblutet, nämlich das, was man früher noch ganz unbefangen als „Familie“ bezeichnen konnte und was heute schon ganz allgemein unter der Bezeichnung „Auslaufmodell“ läuft.

Daß die Etablierung eines Systems der Transferausbeutung in derartigen Dimensionen auch mit Solidarität nicht das Geringste zu tun hat, das hat Oswald von Nell-Breuning über Jahrzehnte beharrlich gepredigt und ist dabei, wie wir alle wissen, leider von Anfang an auf taube Ohren gestoßen. Wer nicht hören will, muß fühlen und die von ihm vorausgesehene Selbsterstörung des Systems, auf die ja auch viele andere hinweisen, wird nun an allen Ecken und Enden sichtbar und jeder begreift inzwischen, daß hier ein bitterböses Kettenbriefspiel stattfindet. Wolfgang Zeidler meinte ja das Gleiche, hat es nur anders ausgedrückt, als er vom „Vertrag zu Lasten Dritter“ sprach. Hier wurde ein System etabliert, das gesellschaftliche Rücksichtslosigkeit vorprogrammiert. In der Vorstellung, durch „Eigenleistungen“ die nachwachsende Generation gar nicht zu brauchen, liegt doch eine unglaubliche Gewalttätigkeit. Das umschleichende Wort vom „Generationenkrieg“ kommt also sicher nicht von ungefähr. Andererseits ist das ganze Gerede von der „Stärkung des Versicherungsprinzips“, was ja – ganz im Gegensatz zu den tatsächlichen Verhältnissen – Leistungsgerechtigkeit suggeriert, nichts anderes als die Begleitmusik für das Ende des Solidaritätsgedankens, aus dem das Ganze einst geboren wurde. „Solidarität“, so sagte Nell-Breuning, „ist ein Baugesetz der Gesellschaft“ (52a). In der Tat: Der Verfall ist nicht mehr zu übersehen.

IV. Verfassungsrechtliche Aspekte

Verfassungsrechtlich dürfte folgendes gelten:

1. Gesamtbetrachtung

Anzustellen ist eine Gesamtbetrachtung über mehrere Rechtsbereiche (im Sinne der Beschlüsse vom 29. 5. und 12. 6. 1990) und das bedeutet: Prüfungsgegenstand ist der Eingriff des Versorgungsstaates tief in die ökonomische Sphäre der Familie, in das familiäre Synallagma von

Geben und Nehmen. Hier gilt: Etabliert der Staat ein Zwangssystem, dann hat er es so einzurichten, daß es den Grundrechten genügt. Das bedeutet, daß das familiäre Synallagma sich im Systemaufbau widerspiegeln muß.

2. Gleichbehandlungsgebot

Die Behandlung des „Konsumverzichts Kindererziehung“ im Vergleich zum „Konsumverzicht Altenversorgung“ ist im System der Alterssicherung evident gleichheitswidrig, erst recht, wenn man von deren Vorsorgecharakter ausgeht. Gründe der Sachgerechtigkeit sind weit und breit nicht zu erkennen, auch nicht, wenn man diese Aspekte über „Systemtreue“ oder „Systemgerechtigkeit“ operationalisiert. Ohnehin gelten diese Grundsätze nicht absolut, sondern der Gesetzgeber kann sagen: „Ich breche damit.“ Zum Argument der „gesamtgesellschaftlichen Aufgabe“ dürfte bereits alles erschöpfend vorgetragen worden sein.

3. Art. 6 GG

Dieser Willkür-Befund gilt erst recht, wenn man berücksichtigt, daß der weite Gestaltungsspielraum ja durch die in der Verfassung enthaltenen Grundentscheidungen eingeengt wird, hier also Artikel 6 Absatz 1 GG und das Sozialstaatsprinzip. Nach der Rechtsprechung des Gerichts enthält Artikel 6 Absatz 1 GG ja ein Benachteiligungsverbot als speziellen Gleichheitssatz (6, 71; 13, 331). Zu erinnern ist ferner an die Entscheidung im 28. Band (104, 112), wo das Gericht aus der wertentscheidenden Grundsatznorm abgeleitet hat, daß Artikel 6 Absatz 1 GG „... nicht nur den immateriell-persönlichen, sondern auch den materiell-wirtschaftlichen Bereich der Familie schützt, was auch und gerade für das Gebiet der Sozialversicherung gilt“.

Unmißverständlich schließlich heißt es in der Kindergeldentscheidung vom 29. 5. 1990 (= E 82, 60 [90]), Artikel 6 Absatz 1 verbiete „dem Staat **jede** Benachteiligung der Familie.“

Schließlich gebietet Artikel 6 doch die Familien-**Förderung**; wenn da nicht die konstatierte Familienausbeutung zwingend verboten ist, dürfen die Gesetze der Logik wohl ihre Gültigkeit verloren haben. Bei jeder Anwendung und Auslegung von Artikel 6 GG sollte man im übrigen im Auge behalten, daß wir es bei „Familie“ mit einem „Auslaufmodell“ zu tun haben. Wenn nicht hier bald klare Inhalte die leeren Formeln füllen, haben wir demnächst zwar noch ein Grundrecht, aber keinen Träger mehr.

4. Sozialstaatsprinzip

Genauso das Sozialstaatsprinzip: Die Ausgestaltung unserer Alters-

^{52a} Oswald von Nell-Breuning, Solidarität und Subsidiarität, Baugesetze der Gesellschaft, Freiburg 1990.

sicherungssysteme bewirkt die inverse Solidarität der Schwachen mit den Starken. Mehr als 100 Mrd. DM allein bei der Alterssicherung, die von denen weggenommen werden, denen sie gehören und die sie dringend brauchen, und denen gegeben werden, die darauf nicht so dringend angewiesen sind, hat auch mit Sozialstaat nicht das Geringste zu tun.

5. Art. 14 GG

Sodann Artikel 14 GG (Eigentumsgarantie): Vom Juristinnenbund wurde bereits darauf hingewiesen, daß – wenn man schon die durch Beiträge zur Altenversorgung erworbenen Rentenanwartschaften unter den Schutz des Artikel 14 GG stellt – man dies dann mit den durch Kindererziehung erworbenen Unterhaltsansprüchen erst recht und ganz genauso machen müßte, zumal bei ersteren ja letztlich bei genauerer Betrachtung „eigenleistungslose“ Beiträge vorliegen (53).

6. Verantwortung für das „Gleichgewicht des Ganzen“

Wenn der Satz von der Verantwortung des Staates für das „Gleichgewicht des Ganzen“ kein leeres Gerede bleiben soll: Hier, im gesellschaftlichen Fundament, sind die ungeheuerlichsten Asymmetrien und Schwachstellen versammelt.

Es könnte gar nicht fataler sein. Die Pflegedebatte, die Debatte um die exorbitanten Zuwächse der Gesundheitskosten einer alternden Gesellschaft sind die Vorboten für das, worauf wir zusteuern. Die Politik wird sich opportunistisch verhalten und „die Familie“ weiter links liegen lassen. Dafür gibt es zwei Gründe:

Erstens erleben wir bei allem, was mit „Familie“ zu tun hat, eine Fülle von praktischen Beispielen für die Richtigkeit der „Forsthoff'schen Regel“, daß nämlich ausgerechnet die allgemeinsten Interessen von Staat und Gesellschaft keinen gesellschaftlichen Patron mehr finden und im Strudel der Partikularinteressen untergehen (54). Wer beispielsweise meint, im vergangenen Jahrzehnt sei doch Familienpolitik erst richtig erblüht, der täuscht sich über die wahren Verhältnisse: allein das sogenannte „Einfrieren“ des Kindergeldes, seine fehlende Anpassung an die Lohn- und/oder Preisentwicklung, machte für 1990 allein bereits mehr als 11 Mrd. DM aus (55); für Familien ist Deutschland zum „Tiefgefrierfach“ geworden. Und wenn der BMA hier auf den „großen demokratischen Konsens“ verweist, der diese Politik, vor al-

lem aber die Rentenpolitik, getragen habe, so beweist genau das die Richtigkeit der „Forsthoff'schen Regel“.

Zweitens: Inzwischen sind Familien auch als Wählerschaft die klare Minderheit und wer auf das Verantwortungsbewußtsein der Politik baut, der baut auf Sand. Die Reaktionen des Steuergesetzgebers beweisen das trostlos genug. Die „Familie“ hat bei uns keine echte Chance mehr, es sei denn, überraschenderweise findet sich noch ein „gesellschaftlicher Patron“ im Sinne Ernst Forsthoffs – und das kann nur das Bundesverfassungsgericht sein, das sind Sie, meine Dame und meine Herren Richter.

V. Die Antworten zum Fragenkatalog des BVerfG

1. Selbstverständlich ist Kindererziehung wertgerecht bei der Alterssicherung zu berücksichtigen.

a) Besserstellung nicht verboten

Das muß in einer Weise geschehen, die sicherstellt, daß keine Benachteiligungen auftreten; darüber hinaus verbietet das Grundgesetz die Besserstellung von Erziehenden nicht.

b) Keine Lösung: Beitragsstaffel

Eine grundgesetzkonforme Regelung läßt sich – da besteht insbesondere mit Herrn Ruland völliges Einvernehmen – nicht auf der Beitragsseite, etwa durch eine Beitragsstaffel, erreichen, da gleichheitswidrige Effekte hier unvermeidlich wären (56). Im übrigen: nach Berechnungen, welche in der Rentenreformkommission der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU (MIT) hierzu angestellt wurden, würde die Beitragsstaffel eine Entlastung von etwa DM 125,- pro Kind bewirken (57). Das wäre weder ein „Familienlastenausgleich“, der das Wort verdient, noch wäre diese Berücksichtigung der Kindererziehung im Alterssicherungssystem „wertgerecht“ („beitragsäquivalent“). Eine eigene Alterssicherung für Kindererziehung hat sie schon gar nicht zur Folge. Schließlich setzt die Beitragsstaffel immer ein Referenzeinkommen voraus, welches z. B. bei Sozialhilfebezug fehlt. Insbesondere alleinerziehende Mütter würden also häufig benachteiligt.

Keine Lösung: „Anrechnung“ von Zeiten

Die Berücksichtigung der Kindererziehung muß auf der Leistungsseite erfolgen. Dabei sind „Anrechnungen“ von Kindererziehungszei-

⁵³ Vgl. Borchert, ZSR 1988, Seite 328 ff.

⁵⁴ Forsthof, Der Staat in der Industriegesellschaft, 1971, Seite 25 ff.

⁵⁵ Borchert, FuR 1992, Seite 91

⁵⁶ Hierzu Borchert, wie Fußnote 1 (1981), Seite 222 ff.

⁵⁷ Vgl. Schwarz-Schilling (Hg.), Langfristig sichere Rente, Bonn 1988 Seite 146 f.

ten allerdings abzulehnen, weil sie unabänderlich immer einen „In-Sich-Transfer“ der Familien beinhalten und keinen synchron-interpersonalen Ausgleich zwischen den Personen mit unterdurchschnittlicher Kinderzahl und Eltern bewirken können. Das ist unmöglich (58).

Darüber hinaus kommt folgendes hinzu: Diese „Anrechnung“ von Kindererziehungszeiten beinhaltet die Vorstellung, Erwerbstätigkeit sei für die Alterssicherung etwas Primäres, Kindererziehung etwas Sekundäres, sei Nichtleistung! Man tendiert unwillkürlich dahin, nur die Lücke in der Erwerbsbiographie zu betrachten, darüber aber zu übersehen, daß auch dann, und zwar erst recht!, Erziehung stattfindet, wenn man die Kinder ganztags anderswo betreuen läßt, während die Mutter oder auch der Vater einer ganztägigen Erwerbsarbeit nachgeht. Gerade diese Eltern nämlich werden an den Abenden, an den Wochenenden, in den Ferien mit einem erhöhten kompensativen Zuwendungsbedarf ihrer Kinder konfrontiert (59). Deshalb bauen auch die gegenwärtig favorisierten Modelle der Ankurbelung der Frauenerwerbstätigkeit und der Flexibilisierung usw. stillschweigend auf der Knochenarbeit von Müttern, diese soll sogar noch intensiviert werden.

Die Sozialwissenschaft nennt das „Überlastquote“ (60). Diese vermehrte Frauenerwerbstätigkeit erleichtert sicherlich die Versorgung der heute Alten. Für die Versorgung der in Zukunft Alten, also auch der heute vermehrt erwerbstätigen Mütter, bringt sie nichts außer vermehrten Ansprüchen, die dermaleinst aus dem immer kleiner werdenden Topf zu bezahlen sein werden. Und da wird es zwischen Beitragszahlern und Rentnern ohnehin schon zu Kollisionen kommen.

Daß man – neben der Mütterausbeutung – versucht, hier „Wechselreiterei zu Lasten der nachwachsenden Generation“ zu begehen, wie dies Prof. Krause aus Trier bezeichnete (61), das ist offensichtlich und selbst ein neuartiges fundamentales Verfassungsproblem; dieses hat Bernd Wegmann in seiner großartigen Untersuchung ja präzise herausgearbeitet (62).

Die Lösung wird deshalb auf eine Weiterentwicklung des bestehenden Systems durch Integration eines Elternrentensystems hinauslaufen müssen (63). Hier soll sich der Gesetzgeber Gedanken machen, man wird die Einzelheiten dann zu gegebener Zeit diskutieren können. Für

die Frage, ob die konstatierte Transferausbeutung grundrechtskonform ist, sagt die Frage der Lösungsmöglichkeit, jedenfalls wenn ich die bisherige Rechtsprechung des Senates hierzu richtig gelesen habe, gar nichts. Soviel zu Frage 1 des Fragenkataloges des Gerichts.

Teil B: Zu den Fragen 2. und 3. des Fragenkatalogs

Die Fragestellung beschränkt sich auf die Stichtagsproblematik gemäß dem HEZG/KLG. Es bleiben damit, obwohl nicht im strengen Sinne Streitgegenstand, immer noch die weiteren Babyjahrvarianten übrig, auf die der Verband alleinstehender Mütter und Väter (VAMV) in seiner Anlage zur Stellungnahme der AGF hingewiesen hat; insbesondere die Verdrängung der Anrechnung durch versicherungspflichtige Beschäftigung oder freiwillige Beitragsleistung ist, wie vom VAMV richtig unterstrichen wurde, ja ein kardinales Problem. Die Kreationen des Gesetzgebers und die daraus resultierenden Probleme sind ja weit vielfältiger als das, was hier zur Debatte gestellt ist. Mit einigen dieser anderen Konstellationen wird sich der Senat ja auch noch befassen müssen.

Lohnender als der Einstieg in verfassungsrechtliche Subtilitäten erscheint statt dessen eine später dann in eine verfassungsrechtliche Wertung einmündende Betrachtung des HEZG bzw. KLG vor dem historischen und systematischen Gesamtzusammenhang. Ich werde nachfolgend versuchen, den Beweis dazu zu führen, daß das Argument angeblich fehlender Finanzierungsmöglichkeiten, auf das sich ja hier die Gegenseite beruft, keineswegs überzeugend ist, weil man sich nämlich der durchaus vorhandenen Mittel im Jahre 1986 durch eine Reform begeben hat, die einer Prüfung auf Verfassungskonformität insgesamt nicht standhalten dürfte. Und vorab sei schon angemerkt, daß auch das hier vorgebrachte Argument der Verwaltungspraktikabilität sich gegen seine Verwender selbst richtet: Eine verwaltungsaufwendigere Lösung als das „Anrechnungsmodell“ des HEZG ist überhaupt nicht denkbar.

Bei dem HEZG handelt es sich um eine Reform, soviel sei vorweggenommen, bei der es zu einer klaren Privilegierung der „Ehe“ zu Lasten der „Familie“ gekommen ist.

Bei der nachfolgenden Darstellung lasse ich die vorhin dargelegten grundsätzlichen und nach meiner Überzeugung durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber der gegenwärtigen Berücksichtigung der Kindererziehung im Rentenrecht zunächst dahingestellt.

I. Das HEZG im historischen und systemischen Zusammenhang

Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist die Zerschlagung des familiär-sozialen Mischsystems der Alterssicherung durch die Dynamische

⁵⁸ Borchert, a. a. O. (1981), Seite 192; derselbe, ZSR 1984, Seite 405; unzutreffend daher Ruland, FuR 1992, Seite 99 Fußnote 22.

⁵⁹ Dazu Borchert, a. a. O. (1981), Seite 186 ff. (m. w. N.).

⁶⁰ Vgl. Krüsselberg in: Rapin (Hg.), Frauenforschung und Hausarbeit, Campus 1988, S. 105 ff.

⁶¹ Krause, Die Familie in der Rentenversicherung, DRV 1986, Seite 280 ff.

⁶² Wegmann, a. a. O., 309 ff.

⁶³ Dazu z. B. Borchert, a. a. O. (1981), Seite 225 ff.

Rente 1957. Sofort danach fing die Diskussion über die Armut von Frauen an, deren Kristallisationspunkt vor allem das niedrige Niveau der Hinterbliebenenrenten war, nämlich bei einem Prozentsatz der Witwenrente von 60 % und einer durchschnittlichen Rente des Verstorbenen von 60 bis 70 % waren es meist weniger als 40 % des letzten Einkommens, von welchem die Witwe dann leben mußte. Das war in den allermeisten Fällen zwar zuviel zum Sterben, aber zuwenig zum Leben (64). Es ist bittere Realität, daß es die Tierfutterexistenzen im Schatten unserer Gesellschaft gab und gibt (65).

1. Der paradoxe Ausgangspunkt: Die „Erste Witwerrentenentscheidung“ (1963)

Paradoxerweise erkannten ausgerechnet in diesem Kristallisationspunkt weiblicher Armut Männer dann eine Besserstellung von Frauen. Und so kam es zur „Ersten Witwerrentenentscheidung“ im 17. Band, in der der erste Senat damals zum Wert der Kindererziehung unter anderem ausführte, daß der Arbeitsaufwand der Hausfrau in einem städtischen Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt täglich reichlich 10 Arbeitsstunden bei einer 7-Tage-Arbeitswoche beträgt. Weiter heißt es:

„Der Witwer, der mit unerwachsenen Kindern zurückbleibt, müßte also, um diesen eine der mütterlichen materiell gleichwertigen Betreuung zuzuwenden, mindestens eine vollbeschäftigte Angestellte in den Haushalt aufnehmen, und auch dann würde er viel mehr Mühe und Zeit für die Kinder selbst aufwenden müssen.“

Zusammen mit weiteren Passagen, die hier aus Zeitgründen nicht wörtlich vorgetragen werden sollen, hat das BVerfG damals dreierlei festgestellt, nämlich

- a: den selbständigen, wirtschaftlichen und der Erwerbstätigkeit gleichwertigen Wert der mit der Sorge für die Person des Kindes verknüpften mütterlichen Unterhaltsleistungen;
- b: den Sonderleistungscharakter der Kindererziehung, da der Mutter kein Äquivalent für diese Tätigkeit zuteil wird; und
- c: die rentenrechtliche Relevanz der Kindererziehung (66).

All dies wurde präzise herausgearbeitet, galt aber nur für die tote Frau. Da sie durch diese Leistungen zum Unterhalt für die Familie beigetragen hat, profitierte im Rahmen der Hinterbliebenenrente der auf diese Weise überwiegend unterhaltene Witwer von ihnen. Das war also

⁶⁴ Geißler, Die Neue Soziale Frage, Freiburg 1976, Seite 58 ff.; daß es sich im Kern um eine „alte“ soziale Frage handelt, braucht hier nicht betont zu werden.

⁶⁵ Borchert, Innenweltzerstörung, Seite 17 ff.

⁶⁶ Derselbe, a.a.O. (1981), Seite 179 ff.

die juristische Verkehrung der Realitäten und der sozialpolitischen Diskussion in ihr Gegenteil.

Gleichwohl kreiste die Diskussion mit ständig zunehmender Intensität auch in den Folgejahren um die Frauenarmut im Alter; insbesondere an diesem Punkt traf Heiner Geißler ja ins sozialpolitische Mark der Sozialdemokraten, als er diesen Skandal in seinem Buch „Die Neue Soziale Frage“ offenlegte.

2. Die „zweite Witwerrentenentscheidung“: Auftrag zur Analyse

Im Jahre 1975 gab es dann die sogenannte „Zweite Witwerrentenentscheidung“, von der heute immer behauptet wird, sie habe dem Gesetzgeber letztlich nur eine Lösung übriggelassen, wie sie dann im HEZG gefunden worden sei. Das ist völlig unwahr. Herr Zeidler hat oft beklagt, „die in Bonn“ würden die Karlsruher Entscheidungen überhaupt nicht lesen, – wer das HEZG und die Begründungen zu ihm näher betrachtet, wird das bestätigt finden. Denn wahr ist: 1975 wurde dem Gesetzgeber aufgegeben, eine Lösung auf der Grundlage einer genauen Analyse der tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen zu suchen (67); zuerst sollte somit eine genaue soziale Tatbestandsaufnahme erfolgen.

Damit hat man zunächst ja auch angefangen, als man die Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und Hinterbliebenen ins Leben rief. Dabei hatte insbesondere die Sachverständige Anita Pfaff darauf hingewiesen, daß die auffälligste gesellschaftliche Veränderung die Veränderung der Kinderverantwortlichkeiten sei, daß also sich die Verantwortlichkeit für immer weniger Kinder auf immer weniger Leute konzentrierte, während immer mehr von dieser Verantwortung freigestellt blieben. Man war sich damals auch weitgehend einig darüber, daß das Hinterbliebenenrentenvolumen, das waren damals schon über 30 Mrd. DM und sind heute über 50 Mrd. DM – bezogen auf alle Alterssicherungssysteme sogar rund 70 Mrd. DM! – (68) strategischer Ausgangspunkt für eine Neuordnung der Alterssicherung der Frau unter besonderer Berücksichtigung der Kindererziehung sein müsse. Daß hier das ideale Startkapital zu finden wäre, um

- a) das Problem der Altersarmut von Müttern und
- b) den zwingenden Notwendigkeiten der Drei-Generationen-Solidarität und
- c) dies alles entsprechend den kardinalen gesellschaftlichen Veränderungen bei der Kinderfrage zu lösen,

⁶⁷ BVerfGE 39, 169 (183 ff.)

⁶⁸ BTDrucks. 11/7527 (Sozialbericht 1990), Seite 145.

darauf wies Anfang 1982 in der zur Standardlektüre der Sozialpolitiker gehörenden Zeitschrift des Deutschen Gewerkschaftsbundes „Soziale Sicherheit“ Günter Stier in einer Klarheit hin, wie man sie selten findet.

3. Statt Lösung: Verschlimmerung des Problems!

In Bonn nahm man auch das offenbar nicht zur Kenntnis. So kam es dann, daß – völlig überraschend für die Fachwelt! – (69) das Anrechnungsmodell schließlich zum Zuge kam – ein Modell, mit welchem die Probleme im Ergebnis sogar noch gravierend verschlimmert wurden.

Um dies zu verstehen, müssen Sie einmal die folgende Tabelle zur Kenntnis nehmen. (S. 65)

Diese Tabelle stammt aus dem Jahr 1986, die Freibeträge usw. haben sich verändert, die Prozentanteile sind aber gleichgeblieben, so daß sie für das, was daraus zu lernen ist, ohne weiteres Verwendung finden darf. Wir sehen da beispielsweise, daß bei einem eigenen Einkommen oder einer eigenen Rente des Hinterbliebenen von 1900,- DM und einer Hinterbliebenenrente der Verstorbenen von DM 400,- eine völlige Aufzehrung erfolgt. Wäre beispielsweise im Verlaufe unseres Verfahrens Frau Weber verstorben und Herr Weber noch am Leben, wäre das genau die Situation. Herr Ruland könnte berichten, daß das Problem der Witwerrenten gar nicht so tragisch sei, weil in über 50 % der Fälle eine Aufzehrung erfolgt (70). Das sind aber genau diese Fälle elterlicher Hinterbliebener, bei denen also der verstorbene Elternteil wegen der Kindererziehung keine Rentenanwartschaften in einer Höhe aufgebaut hat, die dem Hinterbliebenen noch etwas übrig ließe.

Ganz anders stellt sich die Situation bei der Doppelverdiener-Ehe – und das ist die zumeist kinderlose Ehe – dar. Hier sehen wir, daß von einer Hinterbliebenenrente in Höhe von DM 1200,- – trotz Anrechnung noch DM 800,- übrigbleiben, die zu dem Einkommen von DM 1900,- hinzuaddiert werden und eine Gesamtrente von DM 2700,- ergeben.

Katastrophale Weichenstellung

Mit dem HEZG ist somit dreierlei passiert:

1. Eine Privilegierung hinterbliebener Männer,
2. eine Privilegierung kinderloser Ehen und
3. schließlich, das ist das ganz, ganz schlimme Ergebnis, eine Weichenstellung, die das historisch allein familienpolitisch zu verstehende

⁶⁹ Vgl. z. B. Krupp, Perspektiven einer Strukturreform, aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zu „Das Parlament“ Nr. 35/87, Seite 3 ff.; siehe auch „Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung des Wandels ökonomischer und gesellschaftlicher Strukturen“, DIW-Weekendbericht 15/87, Seite 661 ff.

⁷⁰ Ruland, a.a.O. (Presseseminar in Würzburg 1991), Seite 124

Tab. 2: Das „Anrechnungsmodell“ bei der Hinterbliebenenversicherung

Eigene Rente oder eigenes Einkommen DM monatlich	Hinterbliebenenrente DM monatlich (60 % vom Rentenanspruch des Verstorbenen)															
	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1000	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
1100	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
1200	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
1300	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
1400	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
1500	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
1600	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
1700	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
1800	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
1900	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
2000	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
2100	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
2200	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
2300	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
2400	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
2500	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
2600	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
2700	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
2800	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
2900	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
3000	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
3100	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
3200	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
3300	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
3400	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
3500	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
3600	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
3700	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
3800	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
3900	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700
4000	DM 200	DM 300	DM 400	DM 500	DM 600	DM 700	DM 800	DM 900	DM 1000	DM 1100	DM 1200	DM 1300	DM 1400	DM 1500	DM 1600	DM 1700

Modellrechnung ohne Berücksichtigung der Ehegattengleichung

Zahlbetrag der Hinterbliebenenrente, wenn das eigene Einkommen den Freibetrag übersteigt.

1000	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
1100	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
1200	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
1300	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
1400	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
1500	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
1600	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
1700	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
1800	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
1900	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
2000	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
2100	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
2200	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
2300	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
2400	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
2500	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
2600	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
2700	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
2800	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
2900	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
3000	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
3100	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
3200	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
3300	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
3400	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
3500	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
3600	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
3700	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
3800	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
3900	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660
4000	160	260	360	460	560	660	760	860	960	1060	1160	1260	1360	1460	1560	1660

So beurteilen Sie die Tabelle: Suchen Sie in der Spalte 1 im blauen Teil den Betrag, der Ihrer eigenen Rente oder Ihrem eigenen Einkommen entsprechen könnte. Suchen Sie im Kopf des roten Teils den Betrag, der 60 Prozent der eigenen Rente (oder Einkommensrente) beträgt. Wenn Sie jetzt vom Betrag der eigenen Rente (oder des eigenen Einkommens) nach rechts eine gestrichelte

Linie bis in Höhe der Hinterbliebenenrente ziehen, haben Sie die Höhe des Zahlbetrages der Hinterbliebenenrente ermittelt. Ein Beispiel: Sie haben ein eigenes Einkommen von 1900,- DM und eine Hinterbliebenenrente von 400,- DM. Ihr Anspruch auf Hinterbliebenenrente (60 Prozent aus Rentenanspruch des Verstorbenen) beträgt 600,- DM (Spalte 9, oben, roter Teil). Der Zahlbetrag der Hinterbliebenenrente beträgt

und zu rechtfertigende Hinterbliebenenrentenvolumen seitdem in zunehmendem Maße ausgerechnet auf die Rentenkonto kinderloser Hinterbliebener kanalisiert. Die Witwenrente, das müssen wir wissen, beruhte auf der früher typischerweise richtigen Gleichsetzung von „Ehe“ mit „Familie“. Man ging von der Erwerbsverhinderung durch Kindererziehung aus. Die Familien Rees und Weber sind hier klassische Beispiele dafür. Was wir also hier vorfinden, ist also ein kristallklarer Fall der Förderung der Ehe zu Lasten der Familien.

Den Laien wurde nun gesagt, so habe das BVerfG es gewollt. Das war und ist unwahr.

Den Juristen erklärte man es damit, die Hinterbliebenenversorgung sei schließlich beitragsfinanziert und sei letztlich also auch „Eigentum“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichts. Dazu wäre viel zu sagen und ich habe das ja anderswo auch getan (71). Die Frage des Eigentumsschutzes der Hinterbliebenenrente ist aber noch offen. Nur: Bei diesem Argument der Beitragsfinanzierung der Hinterbliebenenversorgung haben wir es mit einem tragischen Fall von dieser eindimensionalen Denk- und Betrachtungsweise zu tun, die die interpersonalen und intergenerationellen Zusammenhänge völlig ausblendet. Denn wessen Beiträge sind es denn, mit denen diese Hinterbliebenenrenten beitragsfinanziert werden?! Es sind doch ausschließlich die Beiträge der Kindergeneration! Weshalb sollen denn, hier kehrt unser Grundproblem wieder, die Kinder ausgerechnet die kinderlosen Generationsteilnehmer ihrer Eltern besonders gut versorgen?

Wer ist denn in der sozialpolitischen Diskussion jemals auf die Idee gekommen, das brennende Problem der Altersarmut von Müttern dadurch zu lösen, daß wir kinderlosen Hinterbliebenen eine Rentenkumulation gestatten, die ihre ohnehin unvergleichlich viel bessere Altersversorgung noch weiter aufstockt?!

4. Die Privilegierung der kinderlosen Ehe zu Lasten der Familie

Betrachten wir auch hier die Quantifizierung: Bei einem Anteil kinderloser Ehen, der mittlerweile auf 25 % zumarschiert (72), oder gar schon überschritten hat, werden zwangsläufig mindestens 25 % des allein familienpolitisch definierten Hinterbliebenenrentenvolumens kinderlosen Hinterbliebenen zugebilligt. Hierfür gibt es weder eine historische, noch eine systematische und erst recht keine sozialpolitische Rechtfertigung. 25 % des Hinterbliebenenrentenvolumens sind derzeit weit mehr als 12,5 Mrd. DM. Berücksichtigt man den Privilegierungseffekt

bei kinderlosen Doppelverdienerehen, kann man mit hinreichender Sicherheit davon ausgehen, daß leicht 30 und mehr Prozent fehlverteilt werden. Hier wären die Mittel für eine additive Lösung von drei und mehr Babyjahren gewesen, die man außerdem synchron – interpersonell zutreffend hätte umschichten können.

All das kaschierte man damals mit dem vermeintlichen „familienpolitischen Durchbruch“, mit jener Beseitigung des „Jahrhundertunrechts“, mit dem Babyjahr, also welches ja mit einem ungeheueren Werbeaufwand verkauft wurde. Nur leider mit dem Schönheitsfehler „Stichtag“, und deshalb sind wir heute hier.

5. HEZG verfassungswidrig!

Fazit soweit: Begibt sich der Gesetzgeber der durchaus vorhandenen finanziellen Mittel durch einen Gesetzgebungsakt, der die wie Tag und Nacht völlig ungleiche Situation von weiblichen und männlichen Hinterbliebenen einerseits und kinderlosen sowie elterliche Hinterbliebenen andererseits gleich behandelt, und geschieht das sogar unter Durchbrechung des historisch gewachsenen Systemzusammenhangs, fehlt hierfür schließlich jegliche Rechtfertigung, so kann sich der Gesetzgeber nicht auf das Fehlen der Mittel für eine Reform berufen, die die Lösung der aufgegebenen Fragen ohne diese Nachteile ermöglicht hätte. Die Systemwidrigkeit läßt sich nicht plausibel rechtfertigen. Das HEZG ist – so meine Überzeugung – durch und durch verfassungswidrig; es ist ebenfalls mit Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 6 GG und dem Sozialstaatsprinzip unvereinbar. Die Antwort auf die Fragen zu 2. und 3. lautet also schon aus diesem Grunde: Nein.

Immenser Verwaltungsaufwand

Zur Frage des Verwaltungsaufwands, der ja hier offenbar Gewicht beigemessen wird, folgendes:

Das Anrechnungsmodell zwingt bei schwankenden Einkommen stets zur Prüfung und gegebenenfalls Neubescheidung, unter Umständen monatlich. Den Bürger treffen Mitteilungspflichten. Die Bescheide sind rechtsmittelfähig, – Widerspruchsverfahren und Sozialgerichtsverfahren sind die Folge: ein Verwaltungsaufwand, der weit über die Rententräger hinausreicht und den bezifferten Aufwand für die rentenrechtliche Lösung bei den Babyjahren bei weitem in den Schatten stellen dürfte. Sachaspekte für die getroffene Regelung fehlen somit, selbst wenn man hier grundsätzlich, was sicher der tatsächlichen Transferlage nicht entspricht, von der Freiheit des gewährenden Staates ausgeht.

Letztlich – und damit komme ich zum Schluß – kann das Ergebnis der notwendigen Gesamtbetrachtung auch hier nur sein, daß man es mit einer Eingriffslage zu tun hat. Immer wenn wir Rentenleistungen

⁷¹ Borchert, ZSR 1988, Seite 328 ff.

⁷² Schwarz, ZfBevWiss 3/4–1990, S. 435 ff.

erbringen, ist das die Kehrseite der von den Kindern, immer häufiger dabei von den Kindern anderer Leute, erbrachten Beiträge. Das ist unlösbar miteinander verknüpft. Und – auch das ist anzumerken – was für die Beiträge gilt, gilt gleichermaßen für die Steuer. Auch hier wird die Bevölkerung verwirrt mit Formeln wie denen der „Drei-Schultern“: Es gibt hier keine drei Schultern des Staates, der Beitragszahler und der Rentner, sondern es gibt nur die Schultern der aktiven Generation, die das gesamte Sozialprodukt zu erwirtschaften hat, von dem wir alle leben. Das ist das, was als „Mackenroth-These“ bekannt ist und unserer Sozialpolitik ausdrücklich zugrundegelegt wird.⁽⁷³⁾

Das ist die unabänderliche ökonomische Realität, die der Gesetzgeber seinen Überlegungen zugrunde zu legen hat. Hieraus folgt zwingend, daß die Kindererziehung für den Bereich der Alterssicherung eine konditional und funktional den monetären Beiträgen gleichwertige Leistung beinhaltet.

Rentenversicherung ein „perpetuum mobile“?

Man kann das hinwegfingieren. Mit Gewalt kann man ja selbst Flüsse bergauf fließen lassen. Mit Recht dürfte das aber wenig und mit Gerechtigkeit ganz sicher nichts zu tun haben. Auch juristisch läßt sich kein soziales „perpetuum mobile“ konstruieren, bei dem man mit einem Beitrag das Doppelte herausholt, nämlich indem man zum einen die Versorgung der Elterngeneration bewerkstelligt und gleichzeitig Ansprüche gegen die nachfolgende Generation erwirbt. Erst die Bereitschaft der Kindergeneration ist das, was unseren Ansprüchen ihre Substanz verleiht. Dafür muß dieser Kindergeneration einleuchten, warum sie dazu bereit sein sollte. Einleuchten wird ihr, daß es sinnvoll ist, das Risiko zu verteilen, jeweils die eigenen Eltern länger als der Durchschnitt unterhalten zu müssen. Einleuchten wird ihr nicht, daß sie ausgerechnet fremde Kinderlose so viel besser versorgen soll als die eigenen Eltern.

6. Freiheit zur Zerstörung der Fundamente?

Der Staat hat die Freiheit, sie ist unbestritten, soziale Sicherungssysteme einzurichten – Voraussetzung: grundrechtskonform. Die Freiheit, ein System der Zwangsausbeutung der Familien zu etablieren und ausgerechnet die Mütter zu Opfern der Sozialpolitik zu machen und seine eigenen Fundamente zu zerstören, diese Freiheit hat er aber ganz sicher nicht. Bleibt es bei dem bisherigen System, wird das die bereits absehbare, unvermeidliche Konsequenz sein. Hiervor verschließen vor

allem diejenigen die Augen, die Mitverantwortung für die Fehlentscheidungen und Fehlentwicklungen der letzten Jahrzehnte und Jahre tragen. Der Sozialbeirat, auf dessen auf das Verfahren abzielende Stellungnahme vom 13. 4. 1992 sich die Gegenseite hier stützt, gibt dafür ein Beispiel ab. Dieses Gremium hat das Problem ja wirklich nicht sehr früh erkannt, wie die Tatsache belegt, daß man sich erstmals am 3. und 4. 4. 1992 in Baden-Baden damit beschäftigte. Ich habe dort als Sachverständiger den Einführungsvortrag halten dürfen und hatte anschließend bereits die Gelegenheit, mit einer Reihe der auch heute hier anwesenden Mitarbeiter des BMA zu diskutieren. Die Sachkompetenz des Gremiums in der hier zu entscheidenden Frage sollte man also, ohne ihm Unrecht zu tun, nicht allzu hoch veranschlagen⁽⁷⁴⁾. Sollte der Senat dieser Stellungnahme jedoch irgend eine Bedeutung beimessen, wäre anzuregen, auch all die Sozialökonomien zum Thema einzuvernehmen, die dazu zum Teil seit Jahrzehnten intensiv gearbeitet haben. Die Anhörung würde im Ergebnis zeigen, soviel ist sicher, daß der Sozialbeirat mit seiner Auffassung allein auf weiter Flur steht.

7. Kapitulation vor dem Unrecht?

Der Senat wird sich mit den Konsequenzen der notwendigen, aber einzig richtigen Entscheidung beschäftigen und sich mit den gewaltigen Beträgen quälen, auch wenn es nicht um zusätzliche Mittel geht, sondern „nur“ um Besitzstände und deren „kostenneutrale“ Umverteilung. In diesen Riesenbeträgen spiegelt sich aber nichts anderes als das „Jahrhundertunrecht“ an den Familien, vor allem an den Müttern.

Soll es etwa deshalb Bestand haben, weil es so unvorstellbar großes Unrecht ist? Das würde bedeuten: Je größer das Unrecht, desto unabänderlicher. Das wäre die Kapitulation der Gerechtigkeit vor dem Unrecht. Das wäre das Ende von Recht und Staat. In Ihrer Hand, meine Damen und Herren Richter, liegt die Macht, dies zu entscheiden. Es wäre für manche ein Schock, aber für alle heilsam. Und vielleicht ist es ja eine Fügung des Schicksals, daß dieses vor über sechs Jahren begonnene Verfahren heute erst zur Entscheidung ansteht. Denn der historische Moment der Wiedervereinigung gibt für das so bitter notwendige Herumwerfen des Steuers die erste realistische Chance seit 1957. Sie dürfte zugleich die letzte sein.

Im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen bitte ich Sie um eine familiengerechte Entscheidung und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

⁷⁴ So wird in der Stellungnahme die Rentenbeitragszahlung „mikroökonomisch“ dem Sparen gleichgesetzt, obwohl weder eine Kapitalbindung und schon gar keine Kapitalbildung erfolgt!

⁷³ Mackenroth in: Böttcher (Hg.), Sozialpolitik und Sozialreform, 1957, Seite 43 ff.